No. 52.8

260.

Medicin. chirurg. Special-Schule.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Wenn die Administration vorsäumigen musste die Strafe
bezahlen will über ihr Local zu disponiren, so
ersuchte man Selbige Antwort gebührend Meynung ab
zu geben. Dieses Zimmer zu benutzen, sey man
Willens seine Anfrage gemäß Art und die Einnahmung
mit der Herr Fellner Rücksprache Handlung
gegen gewisse Einschränkung bewilligt werden.
Sonsten die Zeller selbst Vorsteher ist sie nicht besonders
die Administration Sonnenzu begraben. S. K.

M. Fuchs

Ich habe meinen Herren Collegen
mitgetheilt, die H. H. Hiepe.
die Stelle als Consulent willig annahm.

Ich bin vollkommen mit den von Herrn Doctor und Professor
Wagner Hochgeb. angeführten gesetzlichen Gründen einverstanden,
über den von Herrn Fellner proponirten Beschluß übrigens ebenfalls
ganz angetragen. Indessen wäre zu wünschen, daß man
diesen eigentlichen Convenienz darinn einräumen, Ihr einer
Zeit nachstehenden Gegenvorstellung stehen werde, damit wir das
ganze Jahr so lange alle möglich mit Zumuthungen die dem Gesetz
des Dikasteri so hier der fürsten Hochstifter durchaus fremd wären,
verschont bleiben mögen.

Beschluß der Einräumung des Conferenz-Zimmers zu den Sitzungen
des Ingrossamts, stehe ich ebenfalls ganz der Ansicht Herrn Collegen
bey, und trete diesen Meinung, gegen der gestalmahl zu machenden Anfrage
vollkommen bey.

C. H. Fellner

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Hrn Raths Hr Jaeki welcher mir gestern
mit seinem Besuch beehrte, stellte mir
an Eingang d. Rheinberg und Beilag.
nebst Bitt mit den Fortsetzungen zu, selbe
meinen subscriptionen Herrn zu kommu-
niciren, und die Bogen bald möglichst
zu retourniren. Ich gebe diesen selbst
mit der Bemerkung ein Exemplar, das
ebenmäßig fortsetzt an diesen Herrn
wende, wenn mir eins, so bald es einkommt,
an seinem Ort, einen Tag
Communication, in möglichst Vollständ-
keit, und so weitläufig ein-
lang als sie Stand sein und den Rheinberg
zu unterbringen, mit dem H. Raath-
Haag einlassen. und so die Sache möglichst
in einem Lauf beendigt könnte, dessen-
ohnerachtet, da mir, so bald als möglich, und
an die zu unterschreibenden Contracte
heran machen müssen. Ihr Hagner.

M. Hs den 11ten Juni

8/12

Auf die an die Abtheilung des Rathes am 4/17ten Juni. zu haltenden
Vorlesung, und an Herrlichen Herrn Zuhörer wende Rathsch

Das minimum einmal gebliebene Protocoll, wurde die vorherige Abfassung
mit Herrn Raths Rath Hagen durchgangen und sodann diesem, zum
fernern Administration über das weitere Verfahren vorgelegt, worauf sich mit
allseitiger Zustimmung sowohl Herr Rath Hagen als Herr Constantin Heyer

Der Schreiben des H. Pf. Stark auf Pauli enthält
mehrere Gegenstände. Deren Wichtigkeit mystratig
mir Weitläufigkeit Verabredung unter Zuziehung eines
Rechtsfreundes erheischt, und meine Zusammenkunft der
Administratoren darüber ohne Beisein Freundes, dessen
H. P. Stark als Juristen Consulent wäre mir
nunmehr gebe Meinung nicht sehr zweckmäßig. Deshalb
wünsche Mittwoch habe ich meine Rückkehr abhalten
kann mich gefällig einzufinden, und bin dann gern
gefällig Bestimmung bei Tage zu

A. Sachse

Auch ich würde mich gerne nächsten Mittwoch zu
Conferenz einfinden.

H. K. Hebenstreit

Auch mit H. Sachse angestanden habe ich eine vorherige
Zusammenkunft und Besprechung unter uns, und mit Zustimmung
H. D. Starck für durchaus zweckmäßig, und bin daher
der heutigen folgenden Conferenz mit H. Pf. Stark, Rath Pauli,
jeden Tag mit Vergnügen bereit

C. F. Sellier

6

528/2

Ehr Din

Ehrwürdige Verwaltungs-Kommission der
Dr. Senckenberg'schen Stiftung.

zu

Frankfurt. a/m

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main



Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main



Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

№ 186.
des Haupt-Registers.

Frankfurt den 13ten Juni 1812

GROSHERZOGTHUM FRANKFURT

Der General Curator
des öffentlichen Unterrichtes
an
die Frankfurtische Stiftungs-Administration

Betreff
Ernennung eines medizinischen Bezirks-Arztes in dem Frankfurtischen Gebiete.

In Gemäßheit eines von Seiner Königlichen Hoheit unterm 2ten vollmächtigung beschlossen ist, so hat die Frankfurtische Stiftungs-Administration folgende Eröffnungen zu machen. Mit dem 1ten und 15ten Artikel des Regierungs-Blattes sind diese Behörden aufgefordert worden, über zweckmäßige Vorschläge wegen der anzuordnenden Lehrstunden, welche die Hauptschrift des Universitäts-Studium vorbereitet, hierüber die gutachten einzuholen, die Errichtung eines medizinisch-chirurgischen Bezirks-Schule in Frankfurt zu verfügen, und dadurch denen, vom Collegio Frankfurtischen gesetzlichen, medizinischen Lehr-Institute einen, den gegenwärtigen Verhältnissen angemessenen, Erweiterung zu geben.
Da den mit der Frankfurtischen Stiftung verbundenen botanischen Garten, und das darin gesammelte anatomische Theater auch dem Plane die Stiftung nicht als Grundstücke, welche für den Stiftungsfond nützbar zu machen wären, sondern als beschränkte Hilfsmittel zur zweckmäßigen Bildung von Aerzten und Wund-Aerzten zu betrachten sind; so wird dem Curator nicht die Kraft in Abrede ge-

Allein wenden

stalt werden können, diesen Hilfsmitteln einen dem ursprünglichen Zwecke der Stiftung gemäßen entsprechenden Anwendung zu geben, und ob Erfurt sich daher mit Fug und Recht um die botanische Garten und das anatomische Theater der nach zu gründenden Provinzialschule zur Benützung für den Unterricht überlassen werden wolle. Dasselbe wird auf den Fall mit den einzelnen Theilen des Instrumentarii der Stiftungs-Gebäude sein, welche mir einen festgesetzten unabänderlichen Bestimmung haben, und welche als Lehr-Mittel benützt werden können. Zu letzterer Absicht würde das Lehrzimmer gleichfalls sind, welches mit Gewächsen besetzt wird, der angelegten gegen den Garten zu gewölbte Keller, das gleiche auf die physikalischen Kenntnisse Lehrzimmer im zweiten Stocke, und die zwei kleineren Zimmer auf der andern Seite des Hauses gegen den Zwinger befindlich geeignet sein. Ferner müßten eben in diesen Zimmern einige Verbindungen und Aufbewahrungen angebracht werden. Eben so wünschet Herr Doktor Behrends, daß die gegenwärtige anatomische Küche in ein Aktivitäts-Zimmer verwandelt, in dem bisherigen Hörsaale eine Küche angelegt, und ein andere Hörsaal neu erbaut würde. Alle diese Verbindungen fordert die baubefindliche Einrichtung der Lehranstalt, und es liegt diese die Entfernung von dem ganzen Anstaltsplatz gelegenen Räder und Nebengebäude zur Einsicht hier bei, mit dem weiteren Ansuchen an die Stiftungs-Administration, sich gefälligst zu erklären, ob sie für jene Verbindungen und Aufbewahrungen zu machenden Aufgaben von der Verwaltungs-Behörde gegen üblichen Verzinsung das dermalige verwendete Kapital übernommen werden wollen, oder ob sie von der Kasse der Provinzial-Schule entnommen werden sollen. Man wird in diesem Punkte gefälligst die Absichten der Administration zu Rückfragen ersuchen.

Dr. Erbi.

Dabei verstehe ich mich von selbst, und ist es der ausdrück-
liche Wille Ihrer Königlichen Hoheit, daß die nach der
Anordnung des Stifters niedergesetzte Administration
in sämtlichen Verwaltungs-Zweigen des ganzen
Krankenhauses, Stiftungs-Hauses, so wie der an die
medizinische Lehr-Schule zur Benützung überlass-
enen Grundstücke gänzlich nach der bisherigen Verfassung
bleibend, ohne daß die Lehr-Schule auf irgend eine
Weise in die Verwaltungs-Geschäfte sich mischen könne.

In Betreff der bisher aus dem Stiftungs-Kapitale
für das medizinische Lehr-Institut in seinen verschiedenen
Zweigen genehmigten jährlichen Verwendungen nach der
Bestimmung des Stifters fand. wird es der Genehmigung
der Administration anheim gestellet, ob es nicht zur
Ersparung aller Anstände für die Folgezeit zu-
zweckmäßigsten sein möchte, sich nach einem mehrjäh-
rigen Durchschnitte der gewöhnlichen Ausgaben über
dem festen zum medizinischen Lehr-Institute zu ver-
wendenden jährlichen Summe zu vereinigen.

Diese sämtliche angeführte Punkte sehe ich einer
gutfindenden Erklärung der Krankenhaus-
Stiftungs-Administration entgegen, wenn wenn es
der selben zur schleunigen Verfügung des Geschäf-
tes vielleicht gefällig sein sollte, dann einen gemeinschaftlichen
Zusammentritt in dem Krankenhaus-Stifts mit
Mitgliedern meines Rechnungs-Amtes zu veran-
lassen, so bin ich zu jeder Stunde auf einen
mir deshalb gemachten Eröffnung dazu bereit, so
wie ich mir jedesmal die besondere Genehmigung er-
bitte werde, in diesem Einverständnisse
und in gemeinsamer Wirksamkeit mit so fortwährend

gehorsamsten

gesinnten Männern und Verwandten und auf Verständigung der öffentlichen Wohlthätigkeit Zweckes zu sorgen.

Pauli

An Dr Starck!

Wohlgeboren
Hochgeehrtesten Herrn Doctor!

Einliegend mir Ihre Wohlgeboren zu dem gefälligen mitgetheilten Gutachten folgende Bemerkungen zu machen: ad Nro 1. ist Nichts zu erinnern. ad Nro 2. Hier müssten der ganze rechte Hand gerechnet, und mit einem Strich bezeichnet, Zusatz eingeblieben, da Nro 3. von dem botanischen Garten die Rede ist. Der Autorey, 100fl zu anatomischen Präparaten, und 6 Klafter Holzes für das anatomische Theater, so wichtige Entdeckungen jüngsthin wörtlich ausgedrückt worden wären, jährlich an die medizinische Special-Schule abzugeben, ist der Verwendung genäss, allein es darf in Ansehung gewisser eigenthümlicher Kunst aller anatomischen Präparaten auf den Fall, dass die medizinische Schule aufgelöst werden sollte. ad Nro 3. Zu Entwurf des botanischen Gartens sind sie gut genug, sich aber so, wie wegen der Anatomie über einen Durchschnitt Summa für die jährlich zu machenden Verwendungen zu vereinigen. Die Durchschnitts-Summa beläuft sich nach den beigeschlossenen Ausgaben-Auszügen auf 1399fl. Davon gehen für Besoldungen mit 360 – 500 – 218 – und 176fl für 16 Klafter Holzes die Summa von 1254fl ab. Es bleiben also für Verwendungen 145fl übrig. Ich glaube daher, dass man die jährliche Abfindungs-Summa von 12 Karolinen, oder von 132fl zu bewilligen sey. Das botanische

Garten

Gartens an Dung, Laub, Torfstreu, Garten-Gerätschaften u. s. w. nicht zu hoch angesetzt finden wird. Der baaren Gelder würde also die Administration jährlich 232 fl nebst 22 Gebund Holz in natura für Handarbeiten auf die Anatomie und den botanischen Garten als die medizinische Special-Schule ab, und besoldete sonach den Professor der Anatomie mit 300 fl, Herrn Doktor Grasmann mit 360 fl, den botanischen Gärtner mit 300 fl, den Gärtnerburschen mit 218 fl 42 kr. ad Num 4. Dabei möchte, um zwischen der Bibliothek und der medizinischen Schule den nöthigen Zusammenhang zu erhalten, hinter dem Worte bleibt in der zweiten Zeile noch unter der Aufsicht des jedesmaligen akademischen Vorstandes der medizinischen Schule gesetzt werden.

ad. S. 5. Unter dem Hilfs-Personale kann hier nur der Hilfsarzt, der Professor der Anatomie und der Botanik, der botanische Gärtner, und der Gärtner-Gehülfe verstanden werden. Die Anstellung des Hilfsarztes bleibt allein der Administration überlassen. Die Ernennung des Professors für die Anatomie und die Botanik kann dem Vorsteher nicht vorenthalten werden, da die medizinische Schule unter Aufsicht des Vorstehers steht, und auf Letzteren vorzüglich und einzig ankommt.

Ueber die Anstellung des botanischen Gärtners und des Gärtner-Burschen angesetzt, so wird es, um die wechselseitigen Rechte zu wahren, um zweckmäßig seyn, daß die zu ernennenden Diener sich mit dem Vorschlage von jedesmaligen Professor der Botanik, einem medizinischen Mitgliede der Administration, und dem Hilfsarzte, oder statt des letzteren von einem zweiten Mitgliede der Administration geprüft werden, und nach dem Resultate dieser Prüfung die medizinische Schule

den zu überlassen wünscht, und die Administration die Einwilligung bestätigt, oder auf ausgeht. In dem Falle, wo beide Theile sich über dasselbe Subjekt nicht vereinigen können, bleibt dem Vorgesetzten die letzte Entscheidung.

ad §. 6. Für die untersten Zimmer, wo die Gewächse überwintert, und für den gepflasterten Saal mit dem Garten zu dem Mietzins gerechnet werden, da sie schon zeither zu den bedürftigen Lokalitäten bestimmt waren. Die nach dem übergebenen Plane des Herrn Baumeister Hess darinn zu machenden Veränderungen betreffend die Administration, und das darauf verwendete Kapital wird mit 5 Prozent von der medizinischen Schule verzinset. Wenn Herr von Senkenberg das Kapital nun dieser Hof an die medizinische Schule zu überlassen gewillt ist, † so muß ihr der medizinische Schulfond Ersatz thun.

† und dafür einen Mietzins verlangt,

Es bleiben also nur die zwei kleinen Zimmer im Treibhausgebäude und dem Zwinger noch übrig. Dafür könnte füglich ein Mietzins von 50 fl gerechnet werden.

Diesen Zins glaubt man zum gewissen Vortheile des Fonds Vadian zu nehmen, daß man die Reparation des Dachstuhls und des Ofens - Hafnerarbeit von allen Einquartirungs-Lasten zu verwirken sich ausdrücklich macht.

Schließende Bemerkungen glaube ich so fasse in der Billigkeit, und der Berücksichtigung der bestehenden Kasse gegründet, daß ich nicht zweifle, die Administration werde ihre Zustimmung

zu Denselben

zu demselben zu ertheilen genügt sein.
Ich nehme mir daher die Freiheit den
Entwurf zu den fest zu setzenden
Contumaz-Punkten hier beizuschließen,
und sehe mich den gefälligen Eröffnungen
entgegen, in wie weit meine von Seiten
der Administration auf die einzelnen
Punkte desselben eingegangen genommen
sein wird.

Genehmigen Sie die Versicherung der
vollkommensten Hochachtung, womit ich
verharre

Ihrer Wohlgeboren

Frankfurt d 28ten Juni 1812.

gehorsamster Diener.

Pauli

Übereinkünfte - Punkte

1. Die Senkenbergische Stiftungs-Administration übernimmt für von Seiner Königlichen Hoheit, ihnen gnädigst verwilligte, und zu gründende medizinisch-chirurgische Schule, wovon die Direktion der Doktor Senkenberg. zum Behufe der medizinischen Klinik und zum Unterricht der Heilwissenschaften und der hierzu nöthigen Gerechtsame gegeben werden sollen, das anatomische Theater, den botanischen Garten und nahmen zu Lehrsälen nöthigen Zimmer in dem Stifts-Gebäude zur unentgeldlichen Benutzung, mit Vorbehalt des eigenthümlichen Rechts.

2. Die Veränderungen und Verbesserungen, welche nach dem übergebenen Risse das hierbey nächst Folio in den anatomischen Theater vorgenommen werden sollen, so wie die Herstellung der unten näher zu bezeichnenden Lehrsäle übernimmt die Administration nach den gemachten Anlagen besagten Gebäudes auf ihre Kosten, und das dazu ausgesetzte Capital von zusammen die medizinisch-chirurgische Schule mit 5 Prozenten.

3. Das Anerbieten der Lehrsäle mit Fenstern und Thüren, wird auf Verlangen der medizinischen Schule sogleich verfallen.

4. Die Obliegenheit zur Unterhaltung des Senkenbergischen Stiftsgebäudes nebst anstossenden wie bisher auf den Stiftungsfond.

5.

5. Die bisher für anatomische Vorlesungen jährlich bezahlten 300 fl, so wie die jährliche Brennholzsumme von 100 fl für anatomische Präparate, und 6 Eichen Holzes für das anatomische Theater wurden sammt der Miet-Administration beseitigt, welche sich jedoch die Eigenthümer Kraft vorbehält, nach Verständigung mit der anatomischen Anstalt Vorsteher auf den Fall verbehält, wenn in Folge der Zeit mit der neu zuzuwendenden med: chir: Schule eine Veränderung vorgenommen sollten.

6. Die bisherigen Besoldungen für den Vorstand der Botanik, den botanischen Gärtner und den Gärtnergehilfen mit 360 fl – 300 fl und 218 fl 42 kr werden sammt den aus dem Baufondsgiessen Stiftungsfonde bezahlt, und eben so die 16 Eichen Holzes zu ihrer bisherigen Bestimmung abgeliefert.

7. Für die übrigen Ausgaben zur Unterhaltung des botanischen Gartens, zu Geschirr, Dünger, Hofr. Gartner-Werkzeugen u. s. w. wird die jährliche Brennholz-Summe von 132 fl aus dem Stiftungsfonde an die medizinisch-chirurgische Schule abgegeben.

8. Der botanische Garten dient sowohl den Universitätsangehörigen des Bürger-Hospitals zu ihren Vorlesungen, und nach dem Gutachten Seiner Excellenz mehreren Personen, wenn sie der Botanik sich med: chir: Specialschule unterziehen wollen.

9. Die Stiftsbibliothek bleibt unter der Oberaufsicht des jedesmaligen akademischen Vorstandes der med: chir: Schule in ihrem bisherigen Lokale mit den darüber bestehenden Gesetzen, und da für deren Vermehrung nun bestimmtes Layut vorhanden ist, der Stiftungsfond jedoch in seinen

Einnahmen

dreyerley Leyn keinen weiteren Zuschuß machen kann, so müssten alle Bücher, die von der ausg. freie Schule angeschafft werden, von der Stiftungs-Bibliothek getrennt bleiben.

10. Außer den bis hieher angeführten Kosten dürfen in der Folge keine neuen Abgaben auf Anschaffung der Stiftungsfonds gebracht, sondern müssen pünktlich von der ausg. freie Schule übernommen werden.

11. Zum Behufe der Verlassenschaft wird das Stiftungshaus, wenn die Pflegerin abgestorben, und der ins Ganze genommen gestattete Theil der ausg. freie Schule unentgeldlich eingeräumt. Die auf den Abgangsfall des Hrn Theil besonderen Räumlichkeiten werden nach Punkt 2. auf Kosten der Stiftungsfonds gemacht, und das dazu verwendete Capital mit 5 Prozent verzinset. Für die Übernahme der im obigen Hofe befindlichen Gebäude wird für die Administration beider Häuser Herr von Senkenberg ernennen. Der dafür entfallende Miethzins fließt der ausg. freie Schule zu. Die mittels angekauften zum Stiftungshause gehörigen Nebengebäude ist nach dem Ableben der Administration ebenfalls an die ausg. freie Schule zu überlassen und nach dem Ableben des Herrn Theil hinzuzuschlagen, wenn die Benutzung von den Militär-Einquartierungs-Lasten sowohl für das Senkenbergische Stiftungshaus als für die Bürgerschaft gesichert werden sollte. In entgegengesetzten Falle wird man sich um einen billigen Miethzins vereinigen.

Die Unterhaltung, Reinigung, Heitzung der in dem Stiftshause übernommenen

Auditorien

Aufsichtsrath wird auf Kosten der med. chir. Schule besorgt.

12. Das am Ende angestellte Personale bleibt in seinen bisherigen Functionen und im Genusse jenes vom Fonde bezogenen Gehaltes. Die Verpflichtung der namhaften Arbeiten, welche die Errichtung der med. chir. Schule vollständig machen müssen, wird von letzterer gemeinschaftlich mit dem Fonde der Stiftung, wiewohl als mit den bisher bestrittenen Ausgaben in Aufgang genommen werden können.

13. Die Kraft bei entstehenden Collisionen einen Stiftungszweck zu wählen, behält die Stiftungs-Administration nach der bisherigen Verfassung bei. Die Ernennung des Lehrpersonals der med. chir. Schule als einer Staats-Anstalt bleibt allein Sr. Majestät Herrn Aufgang gestellt. Wird die Anstellung des botanischen Gärtners und des Gartenknechts betrifft, so werden die bei ausgehenden Fällen sich meldenden Subjecte von dem jedesmaligen Professor der Botanik an der med. chir. Schule, von einem medizinischen Mitgliede der Stift-Administration und dem Stiftsarzte oder statt deßen von einem zweiten medizinischen Mitgliede der Administration geprüft, und nach dem Befinden der Prüfung gehandhabt die Ernennung von der med. chir. Schule und die Bestätigung von der Administration; oder auf umgekehrt. Wenn beide Behörden sich über ein Subject nicht vereinigen können so entscheidet die Entscheidung von Seiner Majestät Herrn ab.

14. Die Verwaltung des Fonds der med. chir. Schule und die Administration des Landesbenefizien Stift Fonds bleiben gänzlich getrennt, und voneinander unabhängig. Letzterer behält jene nach dem bisher bestandenen Verfassung bei, und verfährt mit der chir. med. Schule in keiner weiteren Einmischung, als in die Obliegenheit, für die Ernennung des Lehrpersonales Vorschläge zu machen, ihr vollständig machen.

Wir haben uns dem Herrn Staatsrath Hahn in Allem vorgestellten und entworfenen Projekten sich auf folgende Bemerkungen zu äußern.

Insofern die 2te 3te 4te 5te und 8te Stelle betrifft, so ist diese Abtheilung unsern Augen Absichten und kann nicht abgeändert werden. — Nur wünschten wir, daß

N. 6. also abgeändert würde und lautete würde:

„Die Stiftungs-Administration verwendet jährlich 16 Stadtthaler zur besseren Cultivirung, besonders auf die botanischen Gärten, deren jährlich Einer, und die med. Physikalischen Gärten abwechselnd nach der bestimmten Quantum für die Gärten verwendet werden müssen. — Diese

N. 9. Die jährliche Abschrift und Verschaffung der für die Stifts-Bibliothek bestellt der ihr jedesmalige Stiftsarzt vermöge seiner Instruktion und Besoldungs Quittung, für welche er stehen und verantwortlich sein und deshalb Quittung leisten muß. die med. Physikum kann jedesmal nach Verschrift des Vorstehers Bücher benutzen, wobei aber das Hauptgesetz, daß kein Buch außer dem Hause gebracht werden darf. —

N. 10. versteht sich von selbst: nur muß im Anfang darauf gehalten werden

N. 11. schon auf Verschluß werden, so eine

Nicht Einer, so gering er auch sey, [illegible]
sein Kind einen Namen zugeben, zu entsagen
sey? Der medizinische Stand-
punkt sey übrigens mit den Ansichten
von Buchenberg wegen seinen Logis
abzufinden. — Wenn die medizin.
Fakultät so wie die L.g. Societät für
diese neue Benennung bestimmt
worden seyn, so wäre dieß für beide
Institute ein großer Gewinn, und könnte
man selbem auf der Frankfurter
Versammlung [illegible]

Nr. 12. Die Benennung des botanischen Gartens
und seine Geschichte bleibt der Kritik
Adelmidraterin seinerseits so wie bis-
hero, überlassen. Letztere dürfte es sich
aber gefallen, daß der Gegenstand
Gärtner in von der Fund. Speciag. Schaft
zugetheilt subjecte seyn müsse.

Frankfurt den 29ten Juni 1812 J. Ingenen.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

ad nr. 1. / wodurch der naturrechtlichen Bestimmung der §§ 11.

ad nr. 3. der verl. schmaz. Theil Hagestolzen und andern Falten.

ad. nr 6. der Gemeinschaften und zu den Verordnungen des Bürgerl. Gesetzbuches die administration unter 18 Jahrens Holz stehen. Alles aufsehens und besonderlich Holz betrifft die Förster, und wird dennoch durch die med. chir. anstalt dirigiert. Die ad. ministration bestehet gemeinschl pp.

ad nr. 7. über die Rechte die Hofgüter der Gr. Bauernhofs. administration pp.
die Herrschaftl Rechte und Verhältnisse über die Bürgerschaft pp.

ad nr. 8. wie Feldgerichtsordnung belegen würden und selche nicht in die auf den ersten Viehwerk stehen bleibende beiden kleinen Zinsen des Bürgerl Cognus stehen, so muß die pp. Hagel wenden müssen, die Früchte von Wirthschaftung zu bringen.

ad nr. 11. ist der nächstmeistbietende älteste Administrator, welcher [illegible] pp.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Bey Durchsehung des von Herrn D.r Stark aufgesetzten Vorschlags zu Herrn Staatsrath Faulhaber finde ich folgendes zu bemerken:

Auf der 2.r Seite 3.r Zeile scheint mir Etwas zu allgemein zu seyn; sollte vielleicht heißen:

„die Zuständigkeit der Leistung des x.
unterliegt keinem Zweifel.

3.r Seite ad §2.

Ist es sehr gut daß das Institut vollkommen gutes jährlich 6 Gilbert Holz x. und der Medic: Garten überlassen das muß Niemand selbst angeschaffen —

allein das Institut bedarf dann Holz für H.n D.r Grasemann; H. Blumenroth; für Ihren und Herrn der Wirthinnen; so wie auch für das Anatl Zimmer. Wenn ab zu diesen Anschaffung nicht einen verschiedenen abgesonderten Holz Platz hat, so ist mir Collision zwischen den Parteyen zu besorgen.

Könnte das Wort nicht sagen: Wir haben für jährlich 6 Holzbedürfniß neun einen 5 jährigen Durchschnitt .... Gilbert verbrauchen, diese wollen wir jährlich zusagen lassen allein was die Anatomie, Gemächshaus und der Hörsaal mehr erfordert wird, stellt die Medicinal Schule.

3.r Seite ad §3 am Schluß

= Auch dem Gemüse und dem Garten genommen werden, wenn in der Zeit wo die Medicinal Schule sich in Frankfurt befinden wird, noch dann neue Beete ~~machen~~ anderweitig angelegt werden sollten, indem nun Abtheilung Beete an sich selbst fest stehen, und allemal nur Abtheilung für die Vollständigkeit des Gartens sorgen werden -

4.r Seite ad §4. 3.r Zeile

= nach denen darüber .... (statt vermöge) bestehenden Gesetzen

Es müßte dort gut heißen dem Herrn Staatsrath werden neue Abtheilungen dieser Gesetze mit, Zutheilung, oder wenigstens für nöthig

zu lassen, daß die Benützung nur in Gegenwart des Bibliothek. Aufs in Locale der Bibliothek gestattet werden könne, damit die Bücher nicht in die Lesesäle verschleppt werden

Seite 4 55. Zeile 11.
i meine billigen Zweifel
wieder zurückgenommen sey
oder vorgängig die Beseitigung des angeführten
mißbrauchs verlange.
Die Wiederbesetzung

Seite 5 — 56. 5te Zeile
sein meisten die Zimmer
a/ auf gleicher Seite
b/ im ersten Stock — das [illegible] nach der Straße
c/ die Zimmer im dritten Stock gegen der Bibliothek
über
gemeinen für bestimmen sey

wäre gar nicht nöthig.
ab[illegible] Gelegenheit zu
Verbesserung, welche
sich, wenige Stunden,
verschaffen werden!

Seite — Zeile 17
sie beschränkt mir — hinreichende Gründe anzu-
zu sagen nöthig

4 so war man genommen über Herrn von Senkenberg
zu erstaunen, sein Abstinzquartier nahmender
in die Zimmer der Lesebibliothek, oder in den
Lesesaal gleicher Seite zu verlegen, und
die hiernach übrig bleibende pieces für die
Einquartierung zu bestimmen, jedoch
aber die erste Etage des Bibliothekhauses
nach Räumung desselben von den Offizie-

Seite 6 — 4te letzte Zeile [Die Angelegenheit der Einquartierung muß Herrschaften zu Gemüthe führen]
wovon sich ein Jeder Fremder überzeugt,
wie viel unser ein Haus hat in allen seinen
Theilen des Ruhe bedarf.
Wir vermuthen nicht Ursache schon
mehrmals Vorstellungen zu machen, da
sie aber nicht von Erfolg waren, und bei
Fortdauer dieser Einquartierung Gefahr
seyn, so müssen beide Häuser, um sich

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

das Medicinal Institut, und das Hospital
einander aufzusuchen, der Art
dass erstens das Locale, und letztens die
Kost bestehe.

Wann nun jetzt neue Med: Spec: Schule
in dem Platz requisitet wird, so wären zwar
diese, so wie alle Institute dieser Art
von dergleichen Lasten besorgt, denn die
übrigen sämtlichen Hospitäler und milde Stift,
tungen sind bisjetzt keine Einquartierungen
zugemutet worden.

Allein es ist nothwendig, dass das bibl.
quartier Amt hierüber unterrichtet werde,
und dass ob dem Medic: Institut und dem
Hospital die Anordnung dieser Grundsätze
zustehen, denn da wir die neuen Medicinal
Schule also möglichst zu räumende locale
abstecken, so würde die der D. Senkenbergischen
Stiftung zugehörige Einquartierung
in ein Mißverhältniß und gemeinschaftliche
Kosten beider Institute nothwendig werden
müssen, wenn für das Med: Institut jährlich
nun der Medic: Schule zu verfallenden Mieth,
Zins nur f 150— bei weitem nicht entrichtet
finden werde. Wir gehorsamste und
Datum ff

(neue Schule wären beizufügen)

verfallen wird, und müsste dem
günstigen Entschluß dieser Vorstellung
dem Magistrat — Recht stehen.

Wir verharren

J. M.

Constantin Fellner

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Bemerkungen
über die gefällig Einsendung
meiner jüngst aufgestellten
Bemerkungen

Die Bemerkungen welche ich in Betreff der [illegible] von Herrn Doctor Stark aufgestellten Gutachten mir mir ich unterm 22ten Herrn Dr. Wagner in Namen der Administration des Dr. Starkschen Med: Instituts zu übertragen ersuchte, sind von Herrn Staatsrath Faulhaber. Herrn, weil ich diesen Cirkel nicht verletzen wollte, wegen allerdings einer Läuterung bedürftig haben. Ich faßte sie so auf, als ob sie mit mir selbst und meinem Verfahren Herrn Administrator spräche, in der Voraussetzung daß Dieselben sich jemals einen Blick in Ihre Competenz erlaubt worauf sie prüfen und Herrn Dr. Stark das Brauchbare liefern, als Material zur Bearbeitung mittheilen würden.

Ich kann jene Bemerkungen nicht verschweigen, da sie mit dem gegenwärtigen Proceß nicht in Verbindung stehen, erbitte mir solche aber gelegentlich gefällig.

Auch muß ich nicht verhehlen daß jene Bemerkungen von den übrigen Herren Administratoren gemißbilligt worden sind; und der Rentmeister des Herrn Staatsrath Faulhaber über sie erzürnt, daß sie ein Theil der unsinnigen Summe, schon Mundirt genannt, die richtigen Schreiber gefertigt worden und hinwegen dem Herrn Staatsrath Aufsehen verursachen sind.

Ich kann ich den Rücken nicht freihalten meiner Aufsicht nach, hinzufügen, wenn die Vollständigkeit Erwähnung und Deutlichkeit muß dasselbe Lieber — müssen aber diese Eigenschaften der Rüge mangeln, so würde Entgegnen ihrem Zweck entgegen sein sie mehr durch Weitläufigkeiten und Wiederholungen die Acten volumineus und die Norm unübersichtlich machen.

P. P. — Wegen der 2ten Anfrage — vermuthe ich daß sie nur Holz die Linde war, Tod von mir verkauft worden sind Holz quantum für den unterfertigten Botanischen Garten, bezeichnet; obgleich vorerst, [illegible]

Zu 89 in Betreff der Universitäts-Bibliothek

Zu 7½ in Betreff der Universitäts-Bibliothek

Zu Ostern war das Haus der Frau Staatsräthin Hauby sich nicht mit 6 Gilbert Holz in allem, um sich für Botanik, Oeconomie & Anatomie Vorlesungen können zu machen da derselben auf der Durchschnitt Vorsehung versehen müsste das die Gemächlichkeiten nebst den Wartungen des Arztes, des Bot: Gärtners und der Wärterin höchstens 6 Gilbert, und extra 16 Gilbert erfordern — Hochgeneigte Vorschlägungen des Vorstands und Mangels zu Prüfung oder Billigkeit —

so würde gnädigst verordnet Sein die Geschäfte der Bibliothek Etat bestimmt zu regulieren. Hätten wenn Vorgeschlagt das die Bibliothek unter Aufsicht, Beschluss und verbürgt Verantwortlichkeit des Bibliothekars Hülfe Instruction sey, nun Ausgabe würde dann die Anmeldung des 935 nicht geschehen sey.

Über alle neue Anschaffungen für Bibliothek ex Casa der Medic: Schule, gehört allerdings dem Academischen Vorstand jede beliebige Ueber und Oberaufsicht. — Die Oberaufsicht über die bestehende Stadt Bibliothek gehört aber zu den Geschäften der neuen Curie Bürgerlichen Administration und die specielle Aufsicht dem Stadt Arzt, so wie Sie der von Herrn D. Wagner unterschrieben 9:5 besagt

Der von Herrn Staatsrath vorgeschlagene 10:9 fällt weg, wenn der in seiner Zuschrift aufgestellte und überall billige Vorschlag des Herrn D. Wagner Einigung findet, nehmlich der Oberaufsicht der Administration und der Med: Schule ein Aversional Summa für die fernere Kosten so auf dem Garten verwandt werden müssten, bestimmt werden sollte: nun müsste man wissen was das Stift für diese Summa leisten soll, damit beide Theile bestimmt werden können

in Verbot

Zu II.ten §

Zu II.ten §. der übereinkünftl. Punkte
der für unterschrieben ist, findet das
Dr. Senkenbergische Institut den Hörsaal
nicht allein zum Abstellig guartier
Herrn v Senkenberg gebraucht,
sondern auch für die Zeit die die
einquartirung benöthigt seyn, und
dannach diesen Saal nicht einstehen
kann, so lang ihm nach Militair
aufgehalten werden dürfte.

Zu II.ten §

Zu dem Punkt der vorgeschlagenen II.ten §
beruft man sich auf Mit unterschriebenen
die gemeine verabredete nur stündige zu
setzen schienen, mit aber wie allemal
zwar Dunkel ist nämlich seid denen
man auf Herr v Senkenberg durch
einen Mittschein dasjenige wahrnehmen
würde, was sein Abstellig quartier zu
vorgeschlagen und den beiden Klassen
Säulen neben dem Saal der ersten Etage
denen zwar bis jetzt nicht verwüstet
worden, übrig bleiben, so sind diese
bei weitem nicht hinreichend für 32
Mann einquartirung die das Institut
schon hatte, und dazu Räumlichkeit der
grossen Armen wieder verfallen kann.
Die 2 Klassen Säulen des Seitenbaues
sind dagegen niemals für Militair
sondern zu Aufbewahrung der Sammlung
bestimmt gewesen, für die mir noch
kein neuer Platz bekannt ist.

Wenn nun in dem von Herrn Oberst Lieut
Pauly, dem Vorschlag beigetretten man all
möglich zugemuthet

zu allerhöchst gedachten Fall,
auch das Einquartirung das dem
Dr. Senkenb: Institut verbleiben, so kann
ein Mittschein von 50 nicht
entsprechen, sondern die Med: Schule
müsste sich anbei genöthigt die Hälfte
der Hörsäle Räumung zu vergüten.

Die Redaction des 12.ten Punkts nach dem
Vorschlag des Herrn D.r Wagner zu bestimmen

In dem Separat Schreiben des Herrn
Staabs Rath Pauly ist gesagt:
„die Aufstellung des Lehrstuhls der Botanik
„seinen dem Souverain nicht verunstalten
„mögen"
Hiernach scheint derselbe den Vorschlag
von dem Herrn Lehrer der Botanik seinen
Hörsaal anstatt des Lehrsaals Nro 3
anzuweisen

zu vorgeschlagener Abänderung des 12.ten § des übr. Punkts

in Verbot

Das 6.te und 13.te des übereinkünftlichen Punkte,
wegen Communication steht in dem Zusatz
oder Explication Schreiben des Herrn Baudl,
Staabs Rath, und kann Mittheilung des
Dr. Lehrsaals Testamentes zu bestätigen ist

nutzbringen zu machen, welches aber
gegen den Sinn und Buchstaben des
Dr Lehrischen Vermächtnisses — dessen
Innhalt dem Herrn Präsidenten unbekannt ist — stehen würde, wenn
Dr. Lehr bestimmt die Summe von f 9000 —
" dem Inst. Arzt, für Lepor.
" Vorgen. zu schützen, damit er auch
" Botanik lesen könne.
für seine Person ist das Honorarium
von 6 f 150 — v. Inst.
50. " Hospital } der Arzt
360 — " Dr. Lehr }
angewiesen und zu den Capitalien einmal
angelegt, mit dem Namen seinen
und Lehrstuhl einen Namen beigelegt
und Lehrstuhl einen Namen beigelegt, so
kann weder der Inst. Arzt noch der
Hospital Arzt seiner Pflicht entstehen.

Die Liste mit welcher ich diesen
Vorschlag begleitete, habe ich nicht
haben, sind mir nicht bekannt worden
Gedanken Kürze zu ordnen
und ob würde nöthig sein darüber
Zeit verwenden zu wollen, da das
Zusammensuchen mehrere Abschriften
schon mit Redaction erfordert
wegen mir eigenes Talent zu sein

Gonsbach Hallmann

Frankf 30 Jan
1812

Anmerkungen, ob man nicht die den Aufsatz folgenden nicht numeriren

Litt. e/. Die Einrichtung des Dr Senk. Anatom. Theaters
d botanischen Gartens, zum Unterricht
Einer nach zu rapräsentirenden adlen
Special Schule, dient zu dem Zweck
Zweck denselben gemein nützigen
Zu nutzen, und Landes Herrschaft
Gnädigst dem Willen der Stifter
nicht entgegen sein.

Litt. f/. Ebenso wie mit
Praxi Veterinarii übereinkommen, daß wir jährlich
einen dem Stiftungs Fond angemessenen
Summa als Beitrag zu dem Etablissement
nisse und der anatomischen Theater
aus dem Schlachthaus genannten
Vieh Schatt Gnädigster Herrschaft,
Einbringen
Kuhfüßlichst Folgen bin
der Meinung J. Völker

Litt. g/. könnte man nicht sagen, man zu ver
Einander die ab etwa nöthigen Reparaturen
Einrichtung ist, möchte
Vielleicht gut sein.
" Und nun die zu [illegible] nothwendig
" Schule Entwurf, so kommt
" die Administration zu diesem
" Zweck gemeinschaftlich außer dem Großen
" Hörsaal gemeinschaftlich auch dem Saal am
" Garten, auch die gemeinschaftlichen
" Zimmer in der ersten Etage
" Rechts und links benutzt
" die Communication mit zu
" der naturhistorischen Einrichtung
" die bei der Comm. des Anatomie
" Local, daß natürlich die Praxis
" [illegible] Thiere auch kostenfrei gestellt
auf 5% Vergütung wird.

Da aber seit einigen Jahren
und sowieder bis —
so war man gesonnen, das Zeug-
haus Zimmer der bisher durch
Einquartierung bewohnte, Zimmer
der ersten Etage frey gewor-
denen Local des Hospitals zu
Krankenbetten, und war der Vorsteher
einige Anschläge Zimmer Reparir
zu bekommen. —
Es wird dasselbe

Was übrigens die Einquartierung
an diesen Tagen betrifft
so wird die Lieferung

Sollte nun etwa Jemand
wenden, daß wir auch schon
Vorschub und Bescheinigung von
Einquartierung bekommen müssen
Da nun die Hrn. Vorsteher Schulz
Einzige Zimmer damit wahre
Dasselbige gablieben wären
bis [illegible] oft wegen Mangel
Lagerstellen im Hospital Gelegenheit
Lauschlafen die Einquartierung
Zeugen bis —

Schließlich haben der Herr Collega noch einen Antrag, wovon ich Abschrift

Nachschrift des Comité an [illegible]

Freund seine Leute etwas beschäftigt werden
Das erste Antwort so einstand mögen
Comité und für eine schriftliche Fall Vorlagen
u. damit Ewigkeit Bruno, Die Partei
seine Primus Vorbestellen —

S. M.

÷ M. Luck

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Carl Christian Heinrich
Freih. v. Buckenberg,
Herr. Frankfurt.

Concept. eines Schreibens an St. Exc.
v. Senckenberg

Ew. Excell. Geruht unsre Gesinnungen, Liebe und Treue für den Allerhöchsten Dienst Sr. Majestät unsers Allergnädigsten Herrn Selbsten zu vernehmen, und Sie werden daraus ersehen, daß wir unser medicinisches Special-Stift für würdig, und die vortheilhaftesten medicinischen Anstalten, die Sie besonders, dazu für brauchbar halten, als nun die Stift-Anatomie, und das botanische Garten, wovon Stiftungs-Brief Sie zu genauerer Nachricht gefunden haben, so unterlaßen wir auch für diesen Punct, keinen Zweifel, Anstand oder Schwierigkeit, einige Linien in der Stiftungs-Urkunde, zu Ihrer Absicht einzurücken. — Diese abzuändern, wären wir Ehrerbietigst, da die Bestimmung des medicinischen Instituts dieselbe ist, welche Sie nicht, in einem veränderten Stiftungs-Brief gegründet werden soll. Wir finden uns daher, nur einige Abänderungen vorzuschlagen, deren Sie gütigen, und uns die Rechte des Stifts zu retten, gegen eine billige Meinung, — und reservirten zugleich für Sie Hochgeschätzt. Ein-

Die jährl. Ausgaben der Anatomia belaf. vom 1 July 1801. bis 30 Juny 1802.

für Spiritus Vini	26. 6.	
für einen Lohn Bey nahst Verbal mit Brandtz. stehen	7. 12.	
für anatomisch Vorlesungen an Hr. Hr: Prof. Osann d.	300. —	
für Lustra	3. —	
für 6. Pfund Holz samt Fuhrlohn	66. —	392. 18.

Summa vom 1. July 1802. bis 30. Juny 1803.

für Spiritus Vini	36. 36.	
für Brandtwein	15. 28	
für Lustra	6. —	
für Waschstein	2. 38.	
für 2. Cadaver	2. 24.	
für die bey den anatomischen Demonstrationen nöthige Diener	5. 24.	
Leistungen	2. 8.	
Essenblasen	1. 6.	
Bindfaden	3. 9.	
für Injection. Masse	11. 21.	
für Glieder	55. —	
an Hr: Chirurg: Göttel, für Unterstützung bey Präparirung	300. —	
an Hr: Dr Osann d, für anat: Vorlesungen	66. —	507. 14.
für 6. Pfund Holz samt Fuhrlohn		

Summa vom 1 July 1803. bis 30 Juny 1804.

für Spiritus Vini	45. 5.	
an Hr: Chirurg: Göttel, für die bey den anat: Präparationen gehabte Beyhülfe	55. —	
an Hr: Prof: Osann d, für anat: Vorlesungen	300. —	
für 6. Pfund Holz samt Fuhrlohn	66. —	466. 5.

Summa vom 1 July 1804. bis 30 Juny 1805.

für Cadaver	2. 30.	
Lustra	3. —	
für Waschsteine	— 37.	
für Glieder zur Ausbesserung anat: Präparate	26. 42.	
für Spiritus Vini	46. 19.	
für Brandtwein	8. 32	
für 10. Unzen Acidum nitri	1. —	
für 3. 6. Terpentin Öhl	1. 48.	
für Sortholz, Hanar, Meissel u Wessel	4. 32.	
für Firniss, Essenblasen, u Bindfaden	2. 8.	
für indian Tinte u Federgalder für die Anatomia	5. 48.	
an Hr: Dr Osann d, für anat: Vorlesungen	300. —	
für 6. Pfund Holz samt Fuhrlohn	66. —	468. 56

Transport f 1834. 33.

Transport ..... f 1834. 33.

Die jährl. Ausgaben der Anatomie betr.
vom 1. July 1805. bis 30 Juny 1806.

für Gläser zur Aufbewahrung anat. Präparate	f 31. 48.	
für Spiritus Vini	46. 21.	
für Branntewein	9. 33.	
für Sortsch	2. 30.	
für 1. Cadaver	1. 12.	
für 2. Föhte	1. —.	
für Verbandzeug	7. 12.	
für Instrum. v. Forenlan	1. 28.	
Rest von Einnahm. vorgeschossen	2. 36.	
für Essenlesen	—. 48.	
für Injectionsmasse	8. 25.	
für Handtücher zu waschen	—. 7.	
für 1. Beilspann	—. 36.	
für Glasstugeln	—. 48.	
für 1. Glasbalg	—. 44.	
an Fil. Hl. Verl. Gehrend, für anat. Vorlesungen	300. —.	
für 6. Spillant Holz, samt Fuhrlohn	66. —.	480. 48.
	Summa	f 2315. 21.

Item im fünfjährig Durchschnitt auf's Jahr ..... f 463. 4½.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Expedirt d. 4 July 1812.

2 Bogen Compress.

Hochgeborner Herr, Staatsrath
Hochzuverehrender Herr!

Ihre wohllöbliche ~~Hochschätzung~~ Zuschrift in Betreff eines hier zu errichtenden medicinisch-chirurgischen Special-Schule, und Benachrichtigung der hiesigen angestellten Lehrer, haben wir erhalten. Wir ehren hiermit die selbstvollen Absichten unsers gnädigsten Souverains ~~und werden uns in allem, so~~ ~~weit, den Wünschen Ihr. königl.~~ ~~Hoheit entgegen, zu kommen.~~ für unser Theil, und für die Erreichung dieser wichtigen Absichten, und werden uns gnädigst Höchstdero Freundschaft, die wir Ihnen versichern, als der Brandenburgische Institut ~~Ihr~~ mit dem Sinne der Stifter Ihnen nicht, die Stiftung selbst aber nicht allein erhalten sollte.

Die Vorschläge von Ihr. Hochwohlgeboren sind allerdings nach Billigkeit gegründet, und da wir unsers Theils dieselben freundschaftlich adoptiren, so glauben wir nicht, - vorzüglich da uns die bisherigen Aktien-

einige Puncte meiner Ansicht
zu machen.

die Erweiterung des Locals
Anatomischen Theaters, d. h. Lo-
calien für Gerätschaften, für den Un-
terricht der neuen zu errichtenden Med.
Special-Schule, unterliegt keinem
Zweifel. Da der jetzige Platz
dieses Gebäudes nicht mehr reicht,
so fehlt es [illegible] an Raum
für [illegible] nöthige Säle
Brand. Allein eben durch Erwei-
terung dieses Institutes, neue
Gebäudlichkeiten, die jetzigen Räu-
me verändert werden, so ist es, —
wenn die Hochverehrl. Facultät
[illegible] bemerken — nöthig, die
Säle zu vergrößern, u. auf
Nachgabe d. Dichtigkeit Boden
eine [illegible] Basis darunter
fortzuführen. Aber glaube
diese, auf reifliche Ueberlegung
folgende billige Vorschläge
machen zu müssen:

1. Was die neue St. Dr. Gebäude
vorgeschlagenen Erweiterung
d. Anatomie-Gebäudes betrifft,
so müssen wir diesen Vorschlag
nur, da wir die Localitäten
derselben kennen, die Med. Special
Schule aber, als durch unverwandte
Capital erfordert, mit Gold
verzinset, als die jetzigen
benützt.

2. Ebenso genehmigen die Unterzeichneten, sich auf einen jährlichen, dem Stiftungsfond zu entnehmenden Beitrag zu den Unterhaltungskosten des ~~anatomischen~~ anatomischen Theaters † zu verstehen, und glauben einen billigen Anschlag zu machen, wenn von Seiten der Stiftung jährlich 6 gilbert Sack, à 100 ℔ gr° praeparata geliefert werden.

Der Fortschritt der, in der Anatomie gefertigten Praeparate, bleibt sowohl der theoretischen Forschung, dem Studium, — selbst wenn in künftigen Zeiten einmal die Akademie aufgehoben werden sollte. — stets blühend und dieselben allzeit zum gemeinnützigen Gebrauch.

† ~~Bei der Gründung des~~ ~~Gebäudes so~~ ~~wie auf die Führung des Etats~~ ~~der Professoren, sowie Bemerkungen~~ ~~in den Acten der Stadt der Stiftung~~

† für das anatomische Theater

3. Der Botanische Garten, — welcher zugleich dem Revenuesetat zum Schutzwehr dient — ~~bleibt~~ würde wie bisher von der Stiftung erhalten werden. Sollte die Med. Special-Schule mit den Mitteln einige Kosten darauf verwenden, so könnte diese auf den Etat der Stiftung übernommen werden, und keine Genehmigung über den Garten zu treffen sein, selbst wenn in der folge die Med. spec. Schule aufgehoben werden sollte.

4. Die Physik Bibliothek
bleibt zu gemeiner Benützung in der Locale der Bibliothek,
~~[illegible]~~ nach der bisherigen ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ Gesetzen. Und da für
diese Benennung ein bestimmtes
Local existirt, die Physikal-
Zimmer jedoch, in seinem dermali-
gen Lage keinen Zuwachs
mehr haben, so müssten alle
Bücher, die von der neuen M. Sp.
Schule angeschafft werden, von
der Physikbibliothek separirt
bleiben. ~~[illegible]~~

5. Alle von Physik angeschaffte
Instrumente bleiben mit Vorbehalt
ihrer Function, bey ihrer
jetzigen Gestalt unter
Physik, und bleiben auch der
Aufsicht, u. Verantwortlichkeit
jetzigen Inspection. der Administration.
~~[illegible]~~, Sollte die Arbeit
einiger, auf die neue Einrichtung verwendet werden, so
gebührt dem rect. Sp. Physik den,
selben einen billigen Zuschuss, oder vergütet die Verfertigung, der
die Abänderungen einer allenfalls vorfindlichen ähnlichen
nöthigen Theile; bleibt auf Instrumente
Aufsicht der phys. Physik,
der Administration schuldig,
welche allzeit nöthig,
und geprüfte Subjecten
seyn wird.

6/

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Es, [illegible] wenn die neue Ju-
stitutions Gebäude vollendet ist,
so nimmt die Administration
sämtliche Immobilien ganz in
Anspruch, in der ersten
Etage des Mittelgebäudes ein,
und überläßt den neuen Ju-
stituten, die nöthigen Ein-
richtungen darinn zu machen.
Da aber nun seit einigen Jahren
das Mittelhaus, durch verschiedene
Umbauten zu Wohnungen,
als: der Hrn. Hausmeisterinn, Wä-
scherinn, Heizerinn, Kinder-
schullehrer, und Schüler, Ar-
beiter, Gefängnißwärter, Ge-
fangenen, Krankenzimmer, Ar-
beitssäle, Küche, Speisesaal,
Vorrathskammer, Keller, Holz-
gelaß, Waschhaus, Trockenboden,
Bleichplatz, Hofraum, Garten,
Brunnen, Pumpe, Wasserlei-
tung, Abtritte, Dunggrube,
Abzugscanal, Gasbeleuchtung,
Ofenheizung, Ofenröhren, Ka-
minen, Schornsteinen, Dächern,
Dachrinnen, Fallröhren, Blitz-
ableitern, Thüren, Fenstern,
Fensterläden, Fensterkreuzen,
Fensterbänken, Fensterscheiben,
Fensterkitt, Fensterblei, Fen-
sterkalk, Fensterleisten, Fen-
sterbeschlägen, Fensterriegeln,
Fensterhaken, Fensterbändern,
Fensterschrauben, Fensterstöcken,
Fensterrahmen, Fensterbrüstun-
gen, Fensterbrettern, Fenster-
nischen, Fensterbekleidungen,
Fensterverdachungen, Fenster-
gesimsen, Fensterverzierungen,
Fensterpfeilern, Fensterzwi-
schenräumen, Fensterwänden,
Fensterwölbungen, Fensterbö-
gen, Fensterschlußsteinen, Fen-
sterkämpfern, Fensterkapitälen,
Fensterbasen, Fensterpostamen-
ten, Fensterfundamenten, Fen-
sterpfeilern, Fensterzwischen-
räumen, Fensterwänden, Fen-
sterwölbungen, Fensterbögen,
Fensterschlußsteinen, Fenster-
k

d. Arzt gute Sorge zu geben,
so schlage ich den Minimalgehalt
nicht höher als ℳ 150,—
der festgesetzt werden, selbständiges
Amt wie auch Nebenbeschäftigung
in Privatpraxen gerne der Arzt-
schaft desselben untersagt könnten.

Ich übrigens die Leitung,
Anleitung, Inspektion der Ambula-
torien, Abhörzimmer, Impfung &
dieses, der neuen Institute
allein angehende, Gebiet der
Physikatsbehörde betrifft, so unter-
nimmt, wie billig, die Med.
Sp. Schule die Besorgung und
Kosten dafür.

Was ein Punkt ist, wie das
Lokal dieser Anstalten einzurichten
wäre, betrifft die Einzelnheiten
einzelne Lokalen, welche die
Sp. der Physikatsbehörde, als das
Hospital zu tragen hätte.
Bezüglich gemeinschaftlichen ~~Anstalten~~ Anstalten
~~Hotel~~ andere Gebäude wünschenswerth
als vorhanden sind, wie Leichenhäuser
bestimmt. Allein vorerst gäbe
die einzige Privatleichenhäuser, wo
einen Arzt ein tödlich Verunglückter
befindet, hier vorhanden
nicht, deshalb eben unerlässlich
die Errichtung eines Leichenhauses
für unsere, ~~allein eines~~

da sie aber schon deshalb wegen, d. das Hospital keine Einquartierung logieren
kann, so müsste das Medicinische Institut mit helfen, d. das Local dazu hergeben,

während des Hospital die Verköstigung übernehmen.

Ihnen nun jetzt einen neuen Med. Oper. Schule in dem Platz verschafft wird, so wird diese, so wie alle Institute schuldig sind, von dergleichen Lasten befreyet. Allein unser billiges Verlangen wurde nicht gehört und selbe gefällt werden, wenn nicht das Bürgerhospital die nämlichen Vortheile genießt, weil es, bey einmahl angenommenen Locale, die Einquartierung auf gemeine städtische Kosten mit den neuen Institute, in ein Wirthshaus zu verwandeln gezwungen werden.

die übrige fremde Hospitäler nicht mehr Stiftungs Güter haben, als unser besitzt genießen, und denselben Grund finden, daß die unsrigen, für aber die Kosten selbe nicht mit diesen so wenig als gänzlichen Verwandlung des Hospitals als denselben mit denen vorgenommenen, unser Ergebenheit gegen Ihr. Kais. Hoheit, und eifrigst bestreben, die Beförderung der neuen Lehranstalt, möglichen seind, so müssen den günstigen Befehl dieser Verwandlung, den vorgesetzten vorenthalten.

Wir verharren also mit aller gepriesenen Hochachtung

Ihr Hochwohlgeb.

Hochgeehrtester
Hochzuverehrender Herr Staats-Rath!

Expedirt d 4 July 1812.
1 Bogen Concepte.

Die an Euer. überschickten Statuten-Entwürfe, in Betreff des Verhältnisses der Stiftung mit der künftigen medic. Special-Schule, geben mir einige Erinnerungen und eine gemeinsame Erörterung zu Tage, über welche allerseitige Mißverständnisse, schon in Zukunft gemieden werden.

Nämlich:

ad § 6. würde abzuändern seyn:

„die Stiftungs-Administration verbunden seyn, nach diesen, 16 gilbert Satz, für die Erhaltung der Bestimmung, Besorgung des Botanischen Gartens sowohl durch den Lehrer, als die med. Special-Schule, jährlich alsdann auf ein zu bestimmendes Quantum, sowie die weiteren Kosten, die auf den Garten verwendet werden müßten."

Hiernach sind die weiteren §§ bis 7, als 10 abzuändern, und selben folgerichtig anzupassen.

ad § 9. Die specielle Aufsicht über die Stiftungs-Bibliothek soll der jedesmalige Stiftungs-Arzt, unter Einholung seiner Instruction, und

Bestellungs-Brief. Es muß,
vermöge desselben, dieser Schuster
und responsabel seyn, ja
sogar Caution dafür leisten.
Die med. spec. Schule kann
dieser selbigen benützen, jedoch
nur mit Vorschrift d. Stadt
Physicat, worüber d. Hauptgesetz
ist: „Es kann Einer nicht
dem Physicat zugemuthet
werden werden.“

ad § 11. Da die beiden Klauen
Zimmer im roten Thurl, neben
dem Saal, zum abhalten Quar-
tier für Hl. Baron von Sen-
ckenberg assignirt sind, u.
folglich ohnehin nicht mehr be-
nützt werden dürften, — ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ nun nicht einzusehen ~~[illegible]~~ sind,
warum bey einem unterschied-
lichen, in obiger d. Umständen,
d. Physicat d. Hospital, damit
mit Einquartierung belegt
werden sollte, ~~[illegible]~~ recht ~~[illegible]~~
recht billig seyn; nun in
einem solchen Falle, die med.
spec. Schule sich verbindlich mache,
wenigstens die Hälfte d. Physic-
Rechnung zu bezahlen, da man
sich, bey d. vorgehenden Ex-
pressung der Einquartierung,
mit dem angebotenen, höchst
geringen Mittagessen von ℔ 50

hinzufügen will.

ad. III. „Die Verwaltung des Botanischen Gartens u. seine Gehülfen bleibt der Stiftsadministration künftig, wie bisher, überlassen. Es liegt ihr daran, alles zu vermeiden, was die gedeihliche und zweckmässige Führung, wie sie der ausdrückliche Stiftungszweck fordert, subjectiven Schwierigkeiten aussetzen könnte."

Aber der Herr Vorsteher und Herr im Legat-Schreiben v. H. Dr. Stark meinen, es müsse heissen: „die Anstellung des Professors der Botanik den Convenienzen nicht hemmend verwaltet werden", weil dieser Zusatz zum Vollkommen Richtigkeit. Nun könnte dieser von der hiesig. Stadt angestellte Professor, wie der Dr. Lehnische Legat von f 360— genießen, weil dieser gegen den Sinn u. Buchstaben des Dr. Lehnischen Testaments eine — (welches einzig Herrn Präsidenten steht.) es beträgt derzeit das Capital von f 9000 fort, dessen Zinsen bestimmt sind:

„um den Vorsteher für Hand-Lexikon zu halten,
„u. damit er auf Botanik
„besser Acht habe."

da nun der Vorsteher erhält:

vom Stift	f 150.—
— Hospital	— 50.—
Legat des Dr. Lehn	— 360.—
	f 560.—

[illegible] durch Lachmann nicht abgewiesen
worden, um diese Sache von
Dresden haben, so seine Pflicht
nachkommen soll.

Diese einigen, und in allen
Stücken mit Billigkeit und
die auf Ihrem gehorsamen Be-
ehrungen gegründeten Erwartung
werden Ihr. Hochedelgeb. über-
zeugen, wie sehr es unser Wunsch
ist, alle Umstände, und den Weg
zu räumen, so. neben Erfüllung
unsers Pflichten, ihr. wohlgeben
Absichten Dr. Künftig Gehorsam
entgegen zu kommen.

Wir verharren mit ausgezeich-
neter Hochachtung

[illegible]

73
Mappe 528

№ 233.
des Haupt-Registers

Frankfurt den 6ten Juli 1812.

GROSHERZOGTHUM FRANKFURT

Der General Curator
des öffentlichen Unterrichtes
an

Die Großherzogliche Administration des fünften Departements

Betreff
Liberalassung des fünften Departements Gebäude für die und: sür: Zeichen-Schule.

Die mitunter gefälligen Erörterungen, welche die Großherzogliche Administration des fünften Departements unter dem 4ten Juny laufenden Jahres gegeben hatte, haben die angenommene Zusicherung, daß man über die von mir dem Ministerium in Vorschlag gebrachten Liberanimkunft-Punkte mit Vorbehalt einiger Modificationen gänzlich einverstanden sey. Da nun die Liberanimkunft-Urkunde Seiner Königlichen Hoheit zur gnädigsten Bestätigung vorgelegt werden muß, so würde hierbey in dem Sinne der besser gefallenen Communication mit folgender Bemerkungen abzufassen seyn:
Die Nummern 1, 2, 3, 4, 5 des mitgetheilten Verzeichnisses bleiben unverändert.
Der Nummer 6 würde so zu setzen seyn: Die Stiftungs-Administration verwendet jährlich die bisher 16 Malter Holzes für die Heizung des Gewächshauses und zu anderweitigen bisherigen Bestimmungen, behaltet jedoch den botanischen Gärtner und seinen Gehilfen, und benützt zur Unterhaltung des botanischen Gartens in Verhältniß seiner Durchschnitts-Einnahmen von den fünf letzteren Jahren bei. Alle weitere nöthig werdenden Verwendungen auf den botanischen Garten werden auf Kosten der und: sür: Schule genommen. Der botanische Garten bleibt den Anstoßenden des Bürger-Hospitals zur Benutzung in seiner Lust offen stehen, und aus demselben dürfen keine Gewächse entnommen werden, wenn in der Folge die und: sür: Schule verlegt werden sollte. Die sämmtlichen 6, 7, 8 Nro

Konstitutions-

[illegible] Gutachten [illegible] [illegible] [illegible].

Der Herr Magistrats-Dezernent, der dem Vorstande der Oberaufsicht zugehört, daß [illegible] Stiftungen mit dem Archive der Institute benutzt werden, folgende Modifikation anbietet: Die Oberaufsicht über die Stifts-Bibliothek führt der Herr Direktor, und hat in der Hinsicht darauf zu sehen, daß die Bücher in geeigneter Ordnung aufgestellt sind, daß die neuerworbenen Bücher geführt, von dem für die Bibliothek bestimmten Etat [illegible] Werke angeschafft, und der Etat zur Benutzung der Bibliothek offen gehalten werden. Die spezielle Aufsicht über die Stiftungs-Bibliothek besorgt der jedesmalige Bibliothekar vermöge seiner Instruktion und Bestallungs-Urkunde. Er muß [illegible] die Bibliothek derselben, wenigstens wöchentlich [illegible], und Bücher leihen, ihre zweckmäßige Aufstellung, Katalogen u. s. w. sorgen. Der Herr Direktor Dr. Böhl kann die Bibliothek benutzen, jedoch nur nach Vorschrift der [illegible] Statuten, wonach das Ausleihen [illegible] Bücher außer dem Stiftungsgebäude gestattet ist.

Der Magistrats-Dezernent [illegible] würde folgende nähere Bestimmung treffen. Zum Behufe der Beheizungen würden die Heizungen [illegible] in welchen sonst die Pflanzen überwintert, und der im Garten gesetzte gepflasterte Raum [illegible] der Herr Direktor Dr. Böhl überlassen. Die nach dem Risse und Überschlage des Herrn Baumeister Hess anzuschaffenden neuen Heizungen würden auf Kosten der Stiftungsfonds gemacht und das darauf verwendete Kapital mit 5 Prozent von der Herr Direktor Dr. Böhl verzinset. Für die Überlassung der in diesen Vorräumen befindlichen Heizungs-Utensilien sind die Stiftungs-Administrative sich bei dem Magistrate von Senkenberg anwenden. Sollte Mietszins dafür gefordert werden, so soll der Herr Direktor Dr. Böhl ihn zu tragen. Die [illegible] Verbindungen zum Heizungs-Zimmer im Weingartenhäuschen, zu welchen nun von dem Hofe aus auf einer Steige kommt, ist die Administration anbefohlen, nach der Vorlage des Herrn Baumeister Hess einrichten zu lassen, und sie an den Herr Direktor Dr. Böhl gegen den jährlichen Mietszins von 50 Gulden [illegible] zu überlassen,

lassen,

lassen, daß die Anstellung von militärischen Einquartierungs Lasten sowohl für die Krankenbergische Stiftungshäuser als für das Bürger-Hospital ar-
reichet wurde. Sollte wegen Dringend der Umstände der unvermeidlichen Fall eintreten, daß das Stift oder Hospital damals mit Einquartierung belegt würde, so muß die und: chir: Schule sich verbindlich, an den Orten, welche für die in ein
Waisen-Haus zu verlegende, dem Stifte und dem Hospitale zur Last fallende Einquartierung bezahlet werden müssen, die Summen zu bewilligen, welche für Logis müssen angesetzet werden. Uibrigens kommt die Unterhaltung, Reinigung und Heitzung der im Stiftshause überlassenen Auditorium auf Anstellung der und: chir: Schule.

Der §. 12 bleibt.

Zu dem §. 13. müssen folgende Anmerkungen gemacht werden. —
Das Recht bei entstehenden Vakanzen einen Stiftsarzt zu ernennen, behält die Stifts-Administration wie der bisherigen Verfassung bei, und sollte der Stiftsarzt nicht zugleich als Lehrer der Chemie bei der und: chir: Schule angestellt sein, so bleibt er doch im Genusse des Lehrgehalts, mit den damit verbundenen Verbindlichkeiten. Die Ernennung des Lehrpersonals der und: chir: Schule als einer Kunst-Anstalt bleibt allein Seiner Königlichen Hoheit vorbehalten. Das Recht zur Ernennung des behörigen Wärterpersonals und seiner Besoldung behält die Stifts-Administration wie bisher bei; jedoch müssen die zu wählenden Subjekte jedesmal von der und: chir: Schule geprüft sein.

Der §. 14 bleibt unverändert. Nur möchte in Betreff zu setzen sein, ob nicht folgender Zusatz angefügt werden möchte: um zwischen der und: chir: Schule und der Krankenbergischen Stiftungs-Administration einen bessern Kommunikations-Weg zu eröffnen, ist der jedesmalige Direktor der Administration, welcher ebenfalls ein Arzt sein muß, zugleich ein

Medizinal

Mitglied der und: ehr: Gesellschaft.

Mit den vorgeschlagenen Abänderungen glaubt nun von Seiten der Hannöl-Kommittel die öffentlichen Akten wieder gänzlich der Aufsicht der Bankenbezirksamtlichen Leitungs-Administration unterlegen zu haben, und nimmt sich die Freiheit, den vollständigen Entwurf zu der höchsten Akten vorzulegenden Akkreditivs-Urkunde beizuschließen, mit dem weiteren Ersuchen, daß zu den am unterthänigsten Gebäuden vorgenommenen Abänderungen, über welche man beiderseits schon gänzlich einverstanden ist, und welche damit die gnädigste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit erhalten haben, ohne weiteren Anzug die nöthigen Ausfertigungen ausgestellt werden möchten, weil die und: ehr: Gesellschaft bis zu dem Anfange des nächsten Novembers aufgelöst werden soll.

Schließlich bemerke ich der Großherzoglichen Administration der Bankenbezirksämter meinen ehrerbietigsten Dank für die bereitwillige Gefälligkeit für Beförderung der wohlthätigsten Absichten unterthänigst gehorsamst.

Pauli

Mappe 528 35

Übereinkunft
wegen Benützung des Senckenbergischen Stiftes für die medizinisch-chirurgische Provinzial-Schule.

1. Die Senckenbergische Stiftungs-Administration überläßt der von Seiner Königlichen Hoheit ihrem gnädigsten Vorgesetzten und zu errichtenden medizinisch-chirurgischen Schule, welche der Stiftung des Doktor Senkenberg [illegible]; zum Behufe des medizinischen Klinikums eine dem Umfange der Heilanstalten und den Bedürfnissen des Unterrichts angemessene Einrichtung gegeben werden soll, die anatomischen Theater, den botanischen Garten, und [illegible] zu Lehrsälen nöthigenfalls Zimmer in dem Stifts-Gebäude zur immerwährenden Benützung mit Vorbehalt des Eigenthums-Rechtes.

2. Die Einrichtungen und Einrichtungen, welche auf den übergebenen Räumen und Neu-Uebernehmung des ganzen Neu-Baues selbst zu dem anatomischen Theater, den vorgenommen werden sollen, so wie die Herstellung der unten näher zu bezeichnenden Lehrsäle übernimmt die Administration nach der genauesten Vorlage bestehenden Bedürfnisse auf ihre Kosten, und die dazu verwendete Kapitale verzinset die med: chir: Schule mit 5 Prozenten.

3. Die Ausschmückung der Lehrsäle mit Tischen und Bänken wird auf Kosten der med: chir: Schule [illegible].

4. Die Obliegenheit zur Unterhaltung der sämmtlichen Stiftungsgebäude [illegible] wie bisher auf dem Stiftungs-Fonds.

5.

5. Die bisher für anatomische Säle, sowie die jährliche Durchschnitts-Summe von 100 fl für anatomische Präparate nebst 6 Eibent Holzes für das anatomische Theater werden fernerhin von der Stift-Administration bewilligt, welche sich jedoch die Eigentums-Rechte sowohl auf die vorhandenen, als auf die noch hinzukommenden anatomischen Präparate auf den Fall vorbehält, daß im Laufe der Zeit mit der neu gegründeten und: chir: Schule eine Vereinigung vorgenommen sollte.

6. Die Stiftungs-Administration verwendet ferners wie bisher, 16 Eibent Holzes für die Heitzung der Gewächshäuser, und zu nachstehenden bisherigen Bestimmungen, behaltet ferners sie, wie bisher, den botanischen Gärtner, und seinen Gehilfen und trägt zur Unterhaltung des botanischen Gartens in Verhältniß seiner Durchschnitts-Summe von den fünf letzteren Jahren bei. Alle etwa nöthig gewordene Erweiterungen auf den botanischen Garten werden auf Kosten der und: chir: Hauptschule gemacht. Den botanischen Garten bleibt der Naturwissenschaften Verein zur Benutzung in seiner Lehrstunden, und zu demselben Zwecke seine Gewächse mitnehmen darf, wenn in der Folge die und: chir: Schule verlegt werden sollte.

7. Die Oberaufsicht über die Stiftungs-Bibliothek führt die und: chir: Schule und hat in der Hinsicht darauf zu sehen, daß die Bücher in gehöriger

Ordnung

hier
und fernerhin im Stift Haus lässt die Administration ferner 15 Eibent Holz haben, allein ausserdem wo sie das hiesige Holz bekommt die Schule und könnte dasselbe durch die Stadt Schul Anstalt geliefert

Ordnung aufgestellt sind, daß die
anwendenden Lehrlingen geführt,
von dem für die Bibliothek bestimmten
Zeugen vorzügliche Werke angeschafft,
und der Weg zur Benützung der
Bibliothek offen gehalten werde. Die
specielle Aufsicht über die Stiftungs-
Bibliothek behält der jedesmalige
Vorsteher vermöge seiner Zustehts-
lion und Bestellungs-Urkunde. Er
muß für die Integrität derselben,
wozu auch eine nothwendig ist,
und Cautionen leisten muß, ihre
zweckmäßige Anwendung, Haltung
der Lehrlingen u. s. w. sorgen. Die
und: ehr: Provinzial-Schule kann die
Bibliothek benützen, jedoch nur
mit Vorschrift des fund. Vorstands,
wegen der Hinzu-Gesetz ist, daß
keine Bücher außer dem Stiftungs-
Hause entlehnt werden dürfen.

8. Zum Behufe der Verbesserungen
wenden die Gebäume ebenso Land,
in welchem sonst die Pflanzen über-
wintern, und der in Garten gesund
gepflanzten Baum unentgeldlich den
und: ehr: Schule überlassen. Die mit
dem Kirch- und Kirchhofplatz des
Hauses Brü-Kathol Kirch verbun-
denen Einrichtungen werden
auf Kosten des Stiftungs-Fonds
gemacht, und das damit verwendete
Capital mit 5 Prozent von dem und:
ehr: Schule verzinset. Für die
Kirchenleistung des im Hause Verkommte
befindlichen Gebäude wird die Stiftungs-
Administration sich bei dem Ein-
treten von Reparaturen verwenden.

Wilhelm

Volks Mittzimmer angewiesen werden, so hat die Aufsicht über die Schule ihre zu besorgen. Die weiters verlangten zwei kleinen Zimmer im Mittel-Gebäude, zu welchen man von dem Hofe aus auf einer Steinen Stiege kömmt, ist die Administration verbötig, auf dem Vorschlage des Herrn Brüd-Aufseh Hess hinwiesen zu lassen, und sie an die Aufsicht über die Schule gegen den jährlichen Mietzins von 50 fl unter dem Vorbehalte zu überlassen, daß die Beibehaltung der militärischen Einquartierungs-Lasten, sowohl für das protestantische Waisen-Haus, als für das Bürger-Hospital, zugesichert werde. Vollen wegen Benutzung der Umstände der einquartierten Zeit nachzudenken, daß das Waisen oder Hospital damit mit Einquartierung belegt + würde, so macht die Aufsicht-Schule sich verbindlich, an den Posten, welche für die in ein Mietz-Haus zu verlegende, den Waisen und dem Hospitale zu Last fallende, Einquartierung bezahlt werden müssen, + die Summe zu bewilligen, welche für dieses entrichtet werden.

Übrigens kömmt die Aufsicht, Reinigung und Heitzung der in Waisen-Hause überlassenen Auditorium auf Rechnung der Aufsicht-Schule.

9. Das im Waisen angestellte Hausmeisterl bleibt in seinem bisherigen Genusse, und im Genusse eines vom Waisen bezogenen Zinsertrag. Die Belohnung für verrichtete Arbeiten, welche die Einrichtung der Aufsicht-Schule nothwendig machen wird, wird

von

+ Zum Schluß muß in die auf dem ersten Druckbogen bei Einquartierung Quartier Platz [illegible] Zimmer [illegible] kommen

+ die Kosten der Wasserleitung zu bezahlen

von Letztenen entrichtet, ohne dass dabei der Pfarrfond weiters, als mit den bisher bestrittenen Beyträgen in Anspruch genommen werden könnte.

10. Das Recht, bei entstehenden Vakanzen einen Pfarrverweser zu ernennen, behält die Pfarr-Administration nach der bisherigen Verfassung bei, und sollte der Pfarrverweser nicht zugleich als Hauptlehrer der Lateinischen bei der und: ehr: Schule angestellt seyn, so bleibt er doch in Genuss des Lehrgehalts und mit dem Rechte der ständigen Vorrückungsfristen. Die Ernennung des Lehr-Personals bei der und: ehr: Schule als einer Staats-Anstalt bleibt allein Einer-Königlichen Hochfürstlichen Stelle vorbehalten. Das Recht zur Ernennung des Lateinischen Gehülfen behält die Pfarr-Administration, wie bisher bei, jedoch müssen die zu wählenden Subjekte jedesmal vorher von der und: ehr: Schule genehmigt seyn.

11. Die Verwaltung des Fonds der und: ehr: Schule und die Administration des fundationsmäßigen Pfarrfonds bleiben ganzlich getrennt, und von einander unabhängig. Letztere behält ihre nach dem Willen des Stifters eingeführte Verfassung bei, und steht mit der und: ehr: Schule in keiner weiteren Verbindung, als in der Obliegenheit für die Ernennung

des Hauptlehrers

Die Administration soll
einem Director, der
ältester Mitglied der
Verfassung, oder nächstfolgend
Person, so wenig in Sachen der
medic. Fakultät, als des Hospitals
bey welchen laut §§ 13 der Fundation
zu dem Rechnungsbesuch der Herr
Executoren die Mit Direction
verbunden ist.

den fünfundzwanzigsten Stiftungs-
Juniat zu wissen, ist nothwendig
machet.

~~Den zwischen den und: ehir: Rechte
und den fünfundzwanzigsten Stiftungs-
Administrationen neuen knüpfen
Kommunikationsbrücken zu machen,
ist der jedesmaligen Directoren der
Administration, welcher ebenfalls ein
Arzt sein muß, zugleich ein Mitglied
sein und: ehir: Fakultät.~~

P. S.

Mit Ungeduld sehe ich meinem gefälligen Antwort auf Ihre Ihnen Einzeichnung Nicht-Ab. meiner letzten Zuschrift mit dem größten Verlangen entgegen.
Sie Ihnen wird Sorgfältig Ihnen nicht den gewünschten Aufschluß geben können, wenn Sie in Ihrer letzten Zuschrift Ihre Abänderungen so weit an den Ihnen vorgelegten Statuten als an den Principien für Gründung der Ges. Einigung. Bitte ich Sie Herr Doctor, so weise ich mir die Freiheit an Ihre Wohlgeboren in Ihrer Eigenschaft als Director der Lesegesellschaft Ihre Einwilligung oder Verweigerung Ihrer Zustimmung gefällig zu ertheilen, so wie Sie vorgeschlagenen Abänderungen in gemeinschaftlichen übereinstimmenden Abänderungen zu unterschreiben u. mir die so Ihnen unterschriebenen Statuten nebst meiner letzten Zuschrift zu remittiren.

Genehmigen Ihre Wohlgeboren die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung.

Frankfurt a/M. 15 Juli 1812.

Jacob

P. S. Ich bitte die Güte Ihr. Wohlgeb. mich baldigst mit einem gefälligen Antwort über Annahme oder Verweigerung meiner Vorschläge zu beehren, damit ich Ihnen meine Abänderungen vorlegen kann.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Der Wohlgeborene
Herrn Viceschreiber und Rentamtmann:
Johann Nikol. Administrator &c
Otto Wagner.





Beiliegend empfängt das wohl. Stadt Amt
Stadt wird diesen morgen zugesandte Rechnung
des Fischer mit den angelegenen Verzeichnissen
die neu zu errichtende academ. medicinische Schrift-
sehen Etablissement. — Da es dem unsern Wirkung
ein bekanntes und wichtiges Dokument ist, so
wünscht es, das selbige von meinem hochw. Herrn
Collegen als Administratoren des medicinischen
Institutes unterzeichnet werden möchte.
Es stellt dann noch anheim, ob es, wenn
mein Amt beendigt und in Ordnung ist, es einem
andern übertragen soll? dem eingeladenen Collegio
medico die Prüfung des Geschehenen da stehen,
und selbiges mit allem in Conferenz ad notandum
zu setzen. J. M. Primarius.

Frankf. den 29ten Jul 1812.

Da die beiliegende mundirten Rechnungen sind, so wird diese nimmer, die dem nächsten selbige
beigefügten Desideria, besichtigt, und angestellt. Nur muß ich mir nicht zu erklären auf
was für einer Ursache in dem 6.39 die diesjährige Ausgabs-Summa der Unterhaltungskosten
das botanischen Gartens, welche laut Beilagen 144. 28½ betragt, nicht aufgefüllt ist;
die eigentl. materialien (Pflanzen) sind da, und brauchen nur die zur Pflege nöthigen accessorien
(Dünger, Erde &c.) anschaffen das medic. Institut seinen Antheil nach mit diesem Etat
Die Ausfertigung wird in duplo gefertigt werden, und dient allhiesig zur Nachricht
Administratoren des D. Senkenbergischen medicinischen Instituts, in dieser besonderen Eigenschaft zu
unterzeichnen, wo nachher [illegible] die Beantwortung abzufassen ist das Collegium medi-
cum oder nach der Abtheilung des Vortrags, derjenige in Rücksicht zu setzen sey. Nicht
minder bleibt demselben anheim gestellt den Herrn Physicus Primarius, als den Director
des D. Senkenbergischen medicinischen Instituts wo nahmen derselbe laut §13 der Stiftung best, Decanus perpetuus
ist, anzuerkennen.
Da aber unter dem Namen der Administration des Dokt: Senkenb.
Nichts, das medicinische Institut, und das Hospital gemeint verstanden wird, so bemerke
ich nochmals daß der seel. Stifter zufolge des §15 der Zugabe zu dem Stiftungsbr. pag. 59 —
so wie auch laut §10 pag. 50 der Absicht, in diesem dahin tüchtigen Hospitall für das Collegium
Physicorum eine C- oder Militairdirection verlangt hat, bey welcher gemeinschaftlichen Administra-
tion der älteste Administrator den Vortrag hatte, ohne auf sein Vorrecht
nach bisherigem Gebrauch als Director Anspruch machen zu können; so wird [illegible] allen
Ihrer Praetorischen Rücksicht in dieser vorstehenden Weise eine Abänderung zu machen gefunden
haben, sobald die Vorfallenheit zu Handen Amtshalber gebracht werden. Daß der
Decanus perpetuus der Medic: Facultät ein Arzt seyn müsse, und nur als solcher activer
Mitglied der med. Chir: Facultät seyn könne, versteht sich gänzlich von selbst.

Constantin Fellner

Ich habe nichts dabey zu erinnern. N. H. Hebenstreit

Ich bin mit der Anmerkung Herrn Ob. Administrator Vollmer vollkommen einverstanden. C. H. Delkner

№ 251.
des Haupt-Registers

Frankfurt den 19ten Julius 1812

GROSHERZOGTHUM FRANKFURT

Der General Curator
des öffentlichen Unterrichtes
an

Betreff

Die Großherzogliche Administration der Nassauischen Stiftung betreffend.

Auf die höchsten Orten genommene Anlage des Gutachtens zu der genommenen grundsätzlichen Uebereinkunft wegen Benutzung des Nassauischen Fiskal für die und zu gründenden medizinisch-chirurgischen Schulen haben Se. Königliche Hoheit unter dem 17ten l. M. zu resolviren geruhet:

„Daß Höchst-Dieselben diese Uebereinkunft als zweckmäßig und nützlich für die Conservirung der Anatomischen Anstalten, und dessen gemeinschaftlichen, sowohl für Beide gemeinschaftlich abgefaßten Statuten genehmigen wollen."

Diesen höchsten Resolutionen gemäß schließen sich die mit dem vormaligen Herzogthum getroffenen Uebereinkünfte und Statuten-Urkunden auf Anatomie, deren Original und mit der Signatur der Gemeinschaft des öffentlichen Unterrichts versehene mit dem Exemplare hier an, damit die Großherzogliche Administration des Nassauischen Fiskus ihren Siegel und Unterschrift gleichfalls beisetzen möchte. Diese somit Siegel und Unterschrift des beizusetzenden Statuten Urkunden sind sodann Seiner Königlichen Hoheit zur gnädigsten Bestätigung unterthänigst vorzulegen.

gelegt werden

vorgelegt wurden.

Während seiner Anwesenheit, daß der inhaltmäßige Umfang der Bundesbergischen Vormundschafts-Administrative, welcher nach dem Willen des Verstorbenen ein Arzt sein muß, zugleich als obrigkeitliche Amtsgerichtsbarkeit über die Vormundschaft-Angelegenheiten, welche das Vormundschaftsgericht zu besorgen hat, zu zweifelhaften sei und der Vormundschafts-Administration die nöthige Anleitung zu verschaffen, wurden die nöthigen Bestimmungen vorgeschlagen wurden.

Diese Verfügung hat Anleitung zum Umfange der Obervormundschaftlichen Vormundschafts-Administration gegeben wurden sollen.

Pauli

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Uebereinkunft

wegen Errichtung des Frankfurtischen Stifts, für die medizinisch-chirurgische Spezial-Schule.

1.) Das Frankfurtische Stifts-Administration übernimmt das ihm seiner Zeit königlich Hessischen gewidmete Gebäude zur Errichtung und Unterhaltung der medizinisch-chirurgischen Schule, worüber das Stift die Oberaufsicht, zum Behufe des medizinischen Unterrichts, wie der Anstellung der Professoren, und der Entrichtung des gewöhnlichen Honorars, nebst gewissen Emolumenten genießen soll, das nöthige Schulgebäude, den botanischen Garten, und was sonst zur Etablirung einer vollständigen Schule in dem Stifts-Gebäude zur unentgeldlichen Benützung mit Vorbehalt des Eigenthums-Rechts.

2.) Die Veränderungen und Reparaturen, welche an dem übernommenen Gebäude und Garten-Anlagen des Herrn Geheimen Raths Hesse an dem abzutretenden

Haus,

Schulen vorgenommen werden sollen, so wie die Verwaltung der unter unserer zu beaufsichtigenden Lehrschule übernimmt die Administration und der jeweiligen Vorsteher besorgen Einnahme und Ausgabe von ihren Posten, und das Honorar, welches dem Direktor der medizinisch-chirurgischen Schule mit 5 Prozenten.

3.) Das Anmeldungsrecht der Lehrlinge mit Lehrlingen und Taufen wird auf Rechnung der medizinisch-chirurgischen Schule verwaltet und unterhalten.

4.) Die Obliegenheit zur Unterhaltung der Krankenanstalten Nikolajewsk und Sumarokow wie bisher auf dem Nikolajewsk Fonds.

5.) Die bisher für anatomische Vorlesungen bezahlten 300 R, so wie die jährliche Unterstützung von Nikolajewsk-Linien von 100 R für vergleichende Zergliederungen, nebst 6 Faden Holzes für das anatomische Theater, werden sowohl von der Nikolajewsk-

Ad

Administration beauftragt, welche sich zu
dem dortigen Grundbau-Bureau mit
den Verhandlungen, als auch die noch zu
bemerkenden anderweitigen Vorgänge
mit dem Fall beschäftigt, dass im Laufe
der Zeit mit der neu zu gründenden ver-
einigten Schule eine Ver-
änderung vorgenommen sollte.

6.) Die Stiftungs-Administration wurde
bei Lauenau, wie bisher, 16 Gilburt Holzes
für die Stiftung der Gemeinde-Häuser,
und für ständliche Feuerung im Stift-
Hause, sowie die Administration ferner
15 Gilburt Holz daselbst in allen anderen
noch nothwendigen Holz, zu Stiftung der
Gebäude, wie dieselbe durch die ver-
dienstliche Bau-Arbeit gefunden, — die
Administration beschloss demnächst,
wie bisher, den bestimmten Gehalt,
und seinen Gehilfen, und zwar zur
Anschaffung des Bedarfes
in Anschlag wie Durchschnitts-Preise
von den fünf letztlichen Jahren bei.

Alle weiteren nöthig erscheinenden

Acta

Naturwissenschaften mit den botanischen Gärten, einerseits mit Rücksicht der commercial-chemischen Fächer-Schule genannt. Die botanischen Gärten bleiben den Professoren zu Benutzung in ihren Lehrfächern, und die Inspektion dürfen keine Gemüsse mitnommen werden, wenn in der Folge die commercial-chemische Schule errichtet werden sollte.

7.) Die Obsorge über die Bibliothek bleibt fürs die Verwaltung, und soll in der Hinsicht dermalen wenig, das die Bücher in gehöriger Ordnung stehen, und die nothwendigen Kataloge geführt, wo die für die Bibliothek bestimmten Bücher, wo die Rechnung geführt, und das Mittel zur Benützung der Bibliothek offen gehalten werden. Die Bü-

jeder Ausschuß und Ausschuß über die
Bildungs-Bibliothek besteht der zu der-
maligen Bibliothek Verwaltung seiner
Institution und Installations-Einrich-
tung für die Zukunft derselben,
wenn nöthig er verschwunden ist,
und Neuheiten kaufen muß, ihre Zweck-
mäßige Anwendung, Haltung der
Katalogen u. s. w. sorgen. Die
medicinisch-chirurgische Special-Schule
kann die Bibliothek benützen, jedoch
nur mit Vorschrift des Inst. Direktors,
wenn das Einzel-Gebäude, das
seine Einrichtung nöthig dem Bildungs-
Zwecke zuliefern wenden dürfen.

8.) Zum Schluß der Verhandlungen wur-
den die Examina neuer Ende,
in welchem sonst die Klassen über-
wintern, und der in Ganzen
gesunden zufriedene Stand wurde,
welches der medicinisch-chirurgischen

Schule

Schule übernehmen. Die mit dem Amt und Unterricht des Herrn Conrektors Hesse verbundenen vielen Verrichtungen machen mir Ruhe und Erholung, wenn ich nach vollendeter Amtsstunde, und dem Genuß mannigfaltiger Lectüre mit Freunden und von den medicinisch-chirurgischen Schülern umgeben bin. Für die Uebernahme dieses schwierigen Postens wird die Direktion sich bei dem Examen von Pentecost sagen.

Sollte Mittwoch verordnet werden, so hat die medicinisch-chirurgische Schule ihn zu besuchen. Die mit den Examen zum Einjährigen Zeugniß im Zeichnen, zu welchen man von dem Lehrer und Einjährigen Freund, ist die Administration nöthig, mit dem Unterricht des Herrn

Conrektor

Ein-Rath Hess einverstanden zu erklären,
und sie an die medicinisch-chirurgische
Schule gegen den jährlichen Miethzins
von 50 fl unter dem Vorbehalte zu über-
lassen, dass die Einrichtung von mili-
tärischen Einquartirungs-Lasten, so
wohl für das Bürgerhospital, als für das Civil-Hospital,
vermieden werde. Sollte einem
derzeitigen der Umstände der innern
Stadt soll eintreten, dass das Bürger
Hospital dermahl mit Einquar-
tirung belegt würde, und solches
nicht in den mit dem ersten Bedarf
sei, bleibenden beiden Clinicum Zimmer
des Bürgerspitals logirt kommt; so
muss die medicinisch-chirurgische
Schule sich verbindlich, von den Betten,
welche für die in ein Civil-Spital
zu verlegende, dann Betten ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ zu Last fallende Einquar-
tirung bezogen werden müssen,

die

die Gelder der Wirths-Rechnungen zu besorgen.

Ueberhaupt kommt die Unterhaltung, Reinigung und Heizung der im Hospitale überflüssigen Localitäten mit Ausnahme der medicinisch-chirurgischen Säle.

9.) Das im Hospitale angestellte Personale bleibt in seinen bisherigen Functionen, und in Hinsicht seines Verhältnisses zum Hospitale bezüglich der Verpflichtung zur Assistenz, welche die Einrichtung der medicinisch-chirurgischen Säle nothwendig machen müsste, wird zur Aufbesserung gelangen, ohne dass dabei der Hospitalfond einen, als mit den bisherigen Beiträgen zu bestreitenden Zuschuss in Anspruch genommen werden könnte.

10.) Das Recht, bei nothwendigen Veränderungen Hospitäler zu errichten, behält

sich

soll die Ritter-Akademie mit der bisherigen Einrichtung bei, und solche der Ritterakademie hinsichtlich der Zahl der medicinisch-chirurgischen Schüler eingeschränkt sein, so bleibt es dem Ermessen des Curatorii mit den dazu nöthigen Verbindlichkeiten.

Die Ernennung des Lehr-Personals bei der medicinisch-chirurgischen Schule als einer Staats-Anstalt bleibt allein Seiner Königlichen Hoheit vorbehalten.

Das Recht zur Ernennung des Lehrpersonals und seine Pflichten besorgt die Ritter-Akademie-Direction, wie bisher, bei; jedoch müssen die zu ernennenden Subjecte jedesmal vorher von der medicinisch-chirurgischen Schule gewählt sein.

11.) Die Verwaltung des Fonds der

medicinisch-chirurgischen Schule und die Administration des Bürgerhospitals, dem Stiftungsfonds bleiben jährlich jedesmal, und wie hiernächst abzuändern.

Letzteres beruht ganz auf dem Willen des Stifters hinsichtlich der Verwaltung; und steht mit der medicinisch-chirurgischen Schule in keiner weiteren Verbindung, als daß die Obliegenheit für die Examinirung des Bürgerhospitals Zöglinge, so nothwendig wurde.

Gegenstand der

Laut dieser Übereinkunft gegenwärtig, und wir ernennen zum Curator der klinischen Unterrichts Anstalten, oder zum Administrator des medicinischen Institutes der Dr Senckenbergischen Stiftung übung abzuändern

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

50

An die

Hochwohlgeborne Administration der

Senckenbergischen Stiftung.

zu

Frankfurt



Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

№ 277.
des Haupt-Registers

Hanau den 31ten Julius 1812.

GROSHERZOGTHUM FRANKFURT

Der General Curator
des öffentlichen Unterrichtes
an
die Großherzogliche Administration des Bankenbezirkes zu Frankfurt.

Betreff

In der Beilage beehre ich mich, der Administration des Bankenbezirkes die von Seiner Königlichen Hoheit unterzeichnete, und mit dem Großherzoglichen Cabinets-Siegel versehene Urkunde der errichteten Lehrerinstitut sogenannten Lehrerbildung versicherungs Schule der Bankenbezirkes Leitung zur Benützung für die medizinisch-chirurgischen Spezial-Schule mit dem Auftrage mitzutheilen, diese Urkunde, welche außer die Akten der zu errichtenden medizinisch-chirurgischen Institutes aufzubewahren ist, und davon genommenen Einsicht gefälligst wieder zu remittiren, und nur eine andere von der Administration unterzeichnete und authentisirtes Exemplar mit der errichtsinhabenden höchsten Bestätigung zurückzustellen, welche sodann mit Cabinets-Adressschrift und Siegel an die Administration zur Nachachtung der errichteten Lehrerinstitut zugefertiget werden wird.

Paulé

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Frankfurt d. 4. August 1812

die Administration der Dr. Senkenbergschen Stiftung
an
den Herrn General Curator des öffentlichen Unterrichts.

Indem wir die uns von Seiner gnädigst ratificirte Urkunde über die zwischen dem Herrn General Curator des öffentlichen Unterrichts u. der Administration der Dr Senkenbergschen Stiftung geschlossene Übereinkunft wegen Überlassung verschiedener Theile der Stiftung zur Benützung für die medicinisch chirurgische Special Schule, anbei zu remittiren die Ehre haben, ermangeln wir nicht, [illegible], ein uns unterzeichnetes, u. mit dem Stiftungs Siegel versiegeltes Exemplar hierüber zu retiniren, das solches mit Curatel Unterschrift u. Siegel versehen, gefälligst wieder an uns gelangen zu lassen, damit dasselbe in Stiftsarchiv gehörigen Orts aufbewahrt werden könne.

Mundirt d 3. Aug. 1812.

Die Administration der Dr. Senkenbergschen Stiftung, u. in deren Nahmen.

№ 290.
des Haupt-Registers

Frankfurt den 6ten August 1812

GROSHERZOGTHUM FRANKFURT

Der General Curator
des öffentlichen Unterrichtes
an

Betrifft

Die Großherzogliche Administration der
Dr. Senckenbergischen Stiftung.

Über die gefällige Mittheilung der von Ihnen Königlichen Hoheit gnädigst ratificirten Original-Urkunden des zwischen der Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftung, und der General-Direktion des öffentlichen Unterrichts von Königreich abgeschlossenen Vertrages erstatte ich meinen verbindlichen Dank, und schicke die in Ihrem Archive aufzubewahrenden von der Administration unterzeichnete und mit dem Stiftungs-Siegel versehene, gleichlautende Urkunden, und bitte von der General-Direktion des öffentlichen Unterrichts unterzeichnet und untersiegelt seine zu.

Pauli

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Mappe 528 56

Der Director der Großherzoglichen Medicinisch-Chirurgischen Schule

an

die Löblich Nassauische Stifts-Administration

Extractus des vom Großherzogl. General Curatel unterm Protocoll der ökonomischen Section der Großherzoglichen Facultaet gemachten Inscriptes.

In Gemäßheit des von der Löbl. Stifts-Administration dem Directorium der Großherzogl. Medicinisch-Chirurgischen Schule vorgelegten Verzeichnis, stellt sich die Summe von 3305 fl. 19 xr Heute, welche die Löbl. Administration auf die Universitäten, zum Behufe der Medicinal-Chirurgischen Schule gemachten Einrichtungen verwendet hat, welche Summe die Großherzogl. Medicinisch-Chirurgische Schulfonds-Casse laut §. VIII. des mit der Nassauischen Stifts-Administration und der Großherzogl. General Curatel geschlossenen Vertrags mit §. vom Heutigen also mit fl. 165. 16 xr. zu verzinsen hat.

die

Die Beurtheilung dieser Verbindlichkeit der jährlichen Zahlung der jährlichen von dem Anfange der Nützungsbezug der Großherzogl. Medicinal-Effecten-Kasse, welche am 9ten Novemb. 1812. Statt hat, beruht also einer Verbindlichkeit, welche

In dieser Summe von f. 165. 16x. kommen diejenigen der in dem oben angeführten Verlangen S. VIII. jährlichen Mehrbetrag von 80f. für das im Großherzogl. Lyceum überlassene Lokal, im Ganzen also für die Großherzogl. Medicinisch-Effecten-Kasse und die Summen von f. 215. 16x. an die löbl. Distrikts-Administrationen zu entrichten.

Da im Gegentheile die löbl. Distrikts-Administrationen laut der selben Verlangen S. VI. f. 100. für die anatomischen Präparate und andere S. VII. zur Unterhaltung des botanischen Gartens f. 145., in Summa also 245f. für beide Anstalten zu verwenden sich verbindlich machte, so fragt es sich, ob die löbl. Distrikts-Administrationen einverstanden seyn, wenn

die Großherzogl. Medic. Ehirurgi-
sche Schulfonds Casse die Zuschuß
dieser beiden neuen genannten
Lehrer übernehmen und die
löbl. Distrikts Administrationen
die Summa von f. 29. 45 xr. in
baarem Geld an die Schulfonds-
casse zu zustellen sich verstünde,
womit dann beide wechselseitige
Verbindungen vollkommen aufgehoben
würden; so in jedem Falle die Casse
für den anatomischen Theater
schen jetzt die von der Frankfurter
gischen Distrikts Administration
reglirte Summa von 100 f. weil
übersteigen und zum für den
Lehrer chirurgischen Garten und den zu-
sammen sogenannten Hospitalgarten
die Summa von 145 f. weil über-
steigen würden, welche Übersch[illegible]
Beschaffenheit von dem Medicin.
Chirurg. Schulfonds zu bezahlen
wären müßten.

Sollte die löbl. Distrikts Ad-
ministration mit diesem Über-
schlage nicht einverstanden sein,
so steht es ihr, wie es ihr ein-
genehm wäre, die zeigenbleiben
Ziegen von f. 165. 16x, so wie
den Mistschaub à 60 f., in Summa

215 f. 16 Xr. mit Abschluß wünsche jeden
Zuspruch von Ihnen oben bestimm-
ten Termin zu, zeichne
verehrungsvoll;
womöglich ich mir Ihre gefällige Er-
klärung erbitte.
Frankfurt den 1ten Sept: 1813.

Wenzel

Der Director der Großherzoglichen medicinisch-chirurgischen Schule

an

die löbliche Administration des Dreikönigs-Stifts

Extractus Protocolli Sectionis oeconomicae Facultatis Medico chirurgicae

Indem ich Ihro Großherzoglichen General Consistorii gehorsamlichen Beschluß alle Theilung zum Protocolle der ökonomischen Section überschicke, theile ich ~~Ihnen~~ Ihnen per Inscriptum auch das besagte Protokoll gehorsamen Erwiderung von Großherzogl. General Consistorii mit:

„man habe sich einen näheren Vertrag von der löbl. Administration gewünscht, „daß nemlich §. VI. des Vertrags §. 145. dem Collegio „seinen Gehalt für das Jahr „1813. anzuwandt werden „sind."

verbleibe ich mit Ihro gefälligen schriftlichen Antwort erbittend.

Frankfurt den 30. Sept. 1813.

Wenzel

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Mappe 598 60

Stempel: No 3. Zwanzig Kreuzer

Stiftungsurkunde

zwischen dem Senats-Deputirten des öffentlichen Stiftungswesens einer Seite, und der Administration des Frankfurtischen Bürgerstifts andrer Seite, zur Benutzung des bisherigen Bürgerstifts für die medizinisch-chirurgische Special-Schule in Frankfurt.

I.

Die Frankfurtische Stiftungs-Administration überläßt der von Seiner Königlichen Hoheit ihrem gnädigsten Souverain und zu gründender medizinisch-chirurgischen Schule, wodurch der wohlthätigen Stiftung des Doctor Spielmann auch zum Besten des medizinischen Studiums den Genuß der Vorlesungen der Heilwissenschaften, und den Besuch des Theaters anatomicum entbehrend zu machen soll, das anatomische Theater, den botanischen Garten und die daran zu Lehrstunden einzuräumende Zimmer in dem Stifts-Gebäude zur immerwährenden Benutzung mit Vorbehalt des Eigenthums-Rechts.

II.

Die Veränderungen und Verbesserungen, welche nach dem übergebenen Risse, und Plan-Unterschrieben der Herren Baumeister Hess an dem anatomischen Theater vorgenommen werden sollen, sowie die Herstellung der unten näher zu bezeichnenden Lehrsäle übernimmt die Administration nach der genommenen Vorlage bis zu den Baumeisterlichen Kosten und das darauf verwendete Capital wenigstens die medizinisch-chirurgischen Säle mit fünf Prozenten.

III.

III.

Das Ermöblement der Lehrsäle mit Tischen und Bänken wird auf Berufung der medizinisch-chirurgischen Schule hergestellt und unterhalten.

IV.

Die Obliegenheit zur Unterhaltung der Anatomischen Institut-Gebäude nächst Fürnheim, wie bisher, auf dem Stiftungs-Lande.

V.

Die bisher für anatomische Vorlesungen bezahlten Dreyhundert Gulden, sowie die jährliche Durchschnitts-Summe von Einhundert Gulden für anatomische Präparate nebst sechs Eichen Holzes für das anatomische Theater werden fürnheim von der Stifts-Administration beibehalten, wobei jedoch das Eigenthums-Recht, sowohl auf die vorhandenen als auf die noch hinzukommenden anatomischen Präparate auf den Fall vorbehalten, daß eine Lösung der Verbindung mit der neu gegründeten medizinisch-chirurgischen Schule eine Theilung vorgehen sollte.

VI.

Die Stiftungs-Administration verbindet sich fürnheim wie bisher sechzehn Eichen Holzes für die Heizung des Anatomie-Hörsaales und für sämtliche Feuerung im Stifts-Hause, dagegen hat die Administration nur fünfzehn Eichen Holzes zu liefern, alles andere besondere Holz zu Heizung der Hörsäle, wird dann durch die medizinisch-chirurgische Schul-Anstalt geliefert. Die Administration behält fürnheim wie bisher den botanischen Garten und seinen Gehilfen, und trägt zur Unterhaltung des botanischen

Gärtners

PENSIONS. STEMPEL. №3. Zwanzig Kreuzer

Garten ein Verhältniß Raum Durchschnitt Raum von den fünf letzteren Jahren bei welchen sich 1165 Thaler ergab verstand, und darauf hier mit festgesetzt ist.

Alle weitere nöthig gewordene Verwendungen auf den botanischen Garten werden aus Fonds der medizinisch-chirurgischen Special-Fonds genommen. Der botanische Garten bleibt den Professoren der Universität zur Benutzung in seiner jetzt offenen Form, und aus dem selben dürfen keine Gewächse entnommen werden, wenn in der Folge die medizinisch-chirurgischen Fonds verlangt werden sollten.

VII.

Die Oberaufsicht über die Stiftungs-bibliothek führt die Vorsteher-Deputation der Administration, und sie hat in der Hinsicht dieselbe zu besorgen, daß die Bücher in geeigneter Ordnung aufgestellt sind, daß die besonderen Bücher-Collegien geführt, von dem für die bibliothek bestimmten Etat die nöthigen Ausgaben angefertigt, und der Eingang zur Benutzung der bibliothek offen gehalten werden. – Die specielle Aufsicht und Verwaltung über die Stiftungs-bibliothek behält der jedesmalige Stiftsarzt vermöge seiner Function und Verpflichtung-Pflicht. Er muß für die Integrität der selben, wegen welcher er verantwortlich ist, und Caution leisten muß, ihre zweckmäßige Anordnung, Haltung der Catalogen, u.s.w. besorgen. Die medizinisch-chirurgischen Special-Fonds dürfen die bibliothek benutzen jedoch nur durch Vorschrift des Stiftsarztes, wovon die Hauptsatz ist daß keine Bücher außer dem Stiftungs-Hause gegeben werden dürfen.

VIII

Dem Beschluss der Vorlesungen werden die Collegien über einzelne Fächer, in welchem sonst die Stiftungen über einstimmen und der in Gemässheit gesetzlicher Paragraphen bestimmten medizinisch-chirurgischen Pfründen überlassen. Die nach dem Visa und Ordinationsschein des Herrn Brunnenarzt Hess ꝛc. vorschriftlichen und einstweiligen Verordnungen werden auf Kosten der Stiftungsfonds angemessen, und das darauf verwendete Kapital mit fünf Prozenten von der medizinisch-chirurgischen Pfründe vorzüglich. Für die Ablastung dieser obigen Forderungen befindlichen Kapitalien wird die Stiftungs-Administration sich bey dem Herrn von Bartenberg verwenden.

Sollten Mittheilungen gefordert werden, so soll die medizinisch-chirurgische Pfründe ihnen zu besagen; die weitere Verlangung zum Einsehen zum Stiftungsbande zu verlassen, wenn von dem Hofe aus einem Ringsteuer ist die Administration verbötig, nach Vorschlägen des Herrn Brunnenarzt Hess einzustellen zu lassen, und sie an die medizinisch-chirurgischen Pfründe gegen den jährlichen Mittheilungen von fünfzig Gulden unter dem Vorbehalt zu überlassen, dass die Besorgung von militärischen Einquartierungs-Lasten, sowohl für das Bandenberg'sche Stiftungs-Haus, als für das Bürger-Hospital vermieden werden.

Sollten wegen Verringerung der Umstände das unwahrscheinliche Fall eintreten, dass das Stift oder Hospital dennoch mit Einquartierung belegt würde,

und

und solche nicht in den nächsten Vorlesungen Platz genug bleibenden Räume zu Zimmern der Klinik hinzugelegt werden, so muss die medizinisch-chirurgischen Schule sich verbindlich machen, den Kostenwert für die in die Klinik-Häuser zu verlegenden, den Klinik zu Last fallenden Einquartierung vergütet werden, den müssen, die Kosten der Klinik-Einrichtung zu tragen.

Übrigens kommt die Unterhaltung, Reinigung und Heizung der im Klinikhause überlassenen Räume auf Rechnung der medizinisch-chirurgischen Schule.

IX.

Der am Klinik angestellte Hausarzt bleibt in seinen bisherigen Verhältnissen, und in Genüsse seines vom Klinik bezogenen Gehalts. Die Vergütung für vermehrte Arbeiten, welche die Einrichtung der medizinisch-chirurgischen Schule nothwendig machen mögte, wird von Fall zu Fall festgesetzt, oder durch die Klinik-Kommission, welcher mit den bisher bestrittenen Ausgaben in Ausgang genommen werden könnte.

X.

Das Recht, bey natürlichen Vakaturen einen Klinik-Arzt zu ernennen, behält die Klinik-Administration nach der bisherigen Verfassung bey, und sollten der Klinik-Arzt nicht zugleich ordentlicher Professor der Chirurgie bey der medizinisch-chirurgischen Schule angestellt sein, so bleibt er doch in Genüsse des

Gehalts

Lehrstellen Legate mit den durch Testament
bindlichkeiten

Die Ernennung der Lehr-Personale bey der medi-
zinisch-chirurgischen Schule als einer Staats-Anstalt
bleibt allein Einer Königlichen Hochlöbl. Regierung
und auch die Hilfte zur Ernennung der botanischen Gartens
und seiner Gehilfen behält die Stift-Administration
wie bisher bei, jedoch müssen die zu ernennenden
Subjecte jedesmal vorher von der medizinisch-chirurgi-
schen Schule gewünscht seyn.

XI.

Die Verwaltung des Fonds der medizinisch-chirurgischen
Schule, und die Administration der Brandenburgischen Stif-
tung sondert bleiben gänzlich getrennt, und von einander
unabhängig. Letzteren behält sich der unterm Siegel
der Regierung ausgefertigte Verfassung bei, und steht mit
der medizinisch-chirurgischen Schule in keiner weiteren
Verbindung, als daß die Obliegenheit für die Erfüllung
der Brandenburgischen Stiftungs-Zwecke zu sorgen,
ihr nothwendig verbleibt.

Die gegenwärtige Urkunde ist dem gemeinschaftlichen
Gesuche der Interessenten entsprechend ausgefertigt und zwölf-
fach.

Und hiermit diese Übereinkunft doppelt verbindlich
und rein, wie dem Herrn Staatsrath Pauli Curator
der öffentlichen Unterrichts, der andern aber der
Administration der medizinischen Institute der
Dr. Brandenburgischen Stiftung übergeben worden.

werden Albers med. Doctor
und administrator der
Pinkenburgh. Stiftung. —

Albersfabius, Doctor u. Physic: prim: u. Arz
der Pinkenburgh Stiftung. —

Schreiben, Mdr, Physic. ordin. u. administrator der St. Pinkenb. Stiftung

Bernhard Dr. & Phys: ord: & administrator der
St. Pinkenburgischen Stiftung

Der General-Director des öffentlichen
Unterrichts Pauli

Ausgefertigt und bestätigt Cassel
am 28ten Juli 1812.

(L.S.) Carl Großherzog.

A b s c h r i f t !

V

U e b e r e i n k u n f t

Zwischen dem General-Kurator des öffentlichen Unterrichtes einer Seits , und der Administration des Senckenbergischen Stiftes anderer Seits , zur Benutzung des besagten Stiftes für die medizinisch-chirurgische Spezial-Schule in Frankfurt.

I.

Die Senckenbergische Stiftungs Administration überlässt der von Seiner Königlichen Hoheit ihrem gnädigsten Souveräne neu zu gründenden medizinisch-chirurgischen Schule, wodurch der vaterstädtischen Stiftung des Doktors Senckenberg seel. zum Behufe des medizinischen Unterrichtes , eine dem Umfange der Heilwissenschaften und den Bedürfnissen des Grossherzogtumes entsprechende Erweiterung gegeben werden soll, das anatomische Theater , dem botanischen Garten und mehrere zu Lehrsälen einzurichtende Zimmer in dem Stiftsgebäude zur unentgeltlichen Benutzung mit Vorbehalt des Eigentumsrechtes.

II.

Die Veränderungen und Erweiterungen, welche nach dem übergebenen Risse und Bau-Ueberschlägen des Herrn Baurates Hess an dem anatomischen Theater vorgenommen werden sollen, sowie die Herstellung der unten näher zu bezeichnenden Lehrsäle übernimmt die Administration nach der gemachten Vorlage besagten Baumeisters auf ihre Kosten und dass darauf verwendete Kapital verzinset die medizinisch-chirurgische Schule mit fünf Prozenten.

III.

Das Ameublement der Lehrsäle mit Tischen und Bänken wird auf Rechnung der medizinisch-chirurgischen Schule hergestellt und unterhalten.

IV.

Die Obliegenheit zur Unterhaltung der Senckenbergischen Stifts-

gebäude

gebäude ruhet fernerhin,wie bisher, auf dem Stiftungs - Fonds.

V.

Die bisher für anatomische Vorlesungen bezahlten Dreihundert Gulden,sowie die jährliche Durchschnittssumme von Einhundert Gulden für anatomische Präparate nebst sechs Gilbert Holzes für das anatomische Theater werden fernerhin von der Stifts - Administration berichtiget,welche sich jedoch das Eigentums-Recht, sowohl auf die vorhandenen,als auf die noch hinzukommenden anatomische Präparate auf den Fall vorbehält,dass im Laufe der Zeit mit der neu gegründeten medicinisch-Chirurgischen Schule eine Veränderung vorgehen sollte.

VI.

Die Stiftungs - Administration verwendet ferner wie bisher sechszehn Gilbert Holzes für die Heizung der Gewächs - Häuser, und für sämtliche Feuerung im Stiftshause lässt die Administration annoch fünfzehen Gilbert Holzes fahren; alles an sonsten noch erforderliche Holz zu Heizung der Hörsäle,wird demnach durch die medicinische Schul - Anstalt geliefert. Die Administration besoldet fernerhin,wie bisher dem botanischen Gärtner und seinen Gehülfen,und trägt zur Unterhaltung des botanischen Gartens im Verhältnis einer Durchschnitts -Summe von den fünf letzteren Jahren,bei,welche sich auf f.145.--. pr.Jahr erstreckt und darauf hiermit festgesetzt ist.

Alle weitere nötig erachtete Verwendungen auf den botanischen Garten werden auf Kosten der medicinisch-chirurgischen Special-Schule gemacht.Der botanische Garten bleibt den Reconvaleszenten des Bürgerhospitales zur Bewegung in freier Luft offen stehen,und aus demselben dürfen keine Gewächse entnommen werden,wenn in der Folge die medicinisch-chirurgische Schule verleget werden sollte.

VII.

Die Oberaufsicht über die Stifts-Bibliothek führet die Doktor Senckenbergische Administration,und hat in der Hinsicht darauf zu wachen,dass die Bücher in gehöriger Ordnung aufge -

stellet

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

stellet sind,dass die erforderlichen Catalogen geführet,von dem für die Bibliothek bestimmten Legate vorzügliche Werke angeschafft, und der Weg zur Benutzung der Bibliothek offen gehalten werde.Die spezielle Aufsicht und Beschluss über die Stiftungsbibliothek behält der jedesmalige Stiftsarzt vermöge seiner Instruction und Bestallungs - Briefes . Er muss für die Inteprität derselben , wegen welcher er responsabel ist , und Kaution leisten muss , ihre zweckmässige Anordnung , Haltung der Kataloge , u. s. w. sorgen . Die medicinisch- chirurgische Special Schule kann die Bibliothek benutzen , jedoch nur nach Vorschrift des seel. Stifters, wovon das Hauptgesetz ist , dass keine Bücher ausser dem Stiftungshause geliehen werden dürfen.

VIII.

Zum Behufe der Vorlesungen werden das Eckzimmer ebener Erde , in welchem sonst die Pflanzen überwinderten und der in Garten gehende geplattete Saal unentgeldlich der medicinisch - chirurgischen Schule überlassen . Die nach dem Risse und Uber - schlägen des Herrn Baurates Hess erforderliche neue Einrichtungen werden auf Kosten des Stiftungsfondes gemacht, und das darauf verwendete Kapital mit 5 Procenten von der medicinisch - chirurgischem Schule verzinnset . Für die Überlassung des im obern Stockwerke befindlichen Ecksaales wird die Stiftungsadministration sich bei dem Freiherrn von Senckenberg verwenden . Sollte Mietzinns gefordert werden so hat die medicinisch - chirurgische Schule ihn zu tragen.Die weiters verlangten zwei kleinere Zimmer im Seitengebäude,zu welchem man von dem Hofe aus auf einer Stiege kommt,ist die Administration erbötig,nach Vorschläge des Herrn Baurates Hess einrichten zu lassen,und sie an die medicinisch-chirurgische Schule gegen den jährlichen Mietzins von fünfzig Gulden unter dem Vorbehalte zu überlassen, dass die Befreiung von militärischen Einquartierungs-Lasten, sowohl für das Senckenbergische Stiftungshaus,als für das Bürgerhospital erwirket werde.

Sollte wegen Dranges der Umstände der unverhoffte Fall eintreten,dass das Stift oder Hospital dennoch mit Einquar -

tierung

tierung beleget werden und solche nicht in den auf dem ersten Stockwerke freibleibenden beiden kleinen Zimmern des Stifts - Hauses logieren können, so macht die medicinisch - chirurgische Schule sich verbindlich, an den Kosten, welche für die in ein Wirts - Haus zu verlegende, dem Stifte zu Last fallende Einquartierung bezahlt werden müssen, die Hälfte der Wirtsrechnung zu tragen. Uebrigens kömmt die Unterhaltung, Reinigung und Heizung der im Stiftshause überlassenen Auditorien auf Rechnung der medicinisch-chirurgischen Schule.

IX.

Das am Stifte angestellte Personale bleibet in seinen bisherigen Funktionen, und im Genusse ihres vom Stifte bezogenen Gehaltes. Die Vergütung für vermehrte Arbeiten, welche die Einrichtung der medicinisch-chirurgischen Schule notwendig machen möchte, wird von Letzterer geleistet, ohne dass dabei der Stifts-Fond weiteres, als mit den bisher bestrittenen Ausgaben in Anspruch genommen werden könnte.

X.

Das Recht, bei entstehenden Vakaturen einen Stiftsarzt zu erwählen, behält die Stiftsadministration nach der bisherigen Verfassung bei, und sollte der Stiftsarzt nicht zugleich als Professor der Botanik bei der medicinisch-chirurgischen Schule angestellt sein, so bleibet er doch im Genusse des Lehrischen Legates mit den darauf stehenden Verbindlichkeiten.

Die Ernennung des Lehrpersonale bei der medicinisch - chirurgischen Schule als einer Staats - Anstalt bleibet allein Seiner Königlichen Hoheit anheim gestellet. Das Recht zur Ernennung des botanischen Gärtners und seines Gehilfen behält die Stiftungs-Administration wie bisher, bei, jedoch müssen die zu wählenden Subjekte jedesmal vorher von der medicinisch-chirurgischen Schule geprüfet sein.

XI.

Die Verwaltung des Fondes der medicinisch-chirurgischen Schule, und die Administration des Senckenbergischen Stiftungs - Fondes bleiben gänzlich getrennt, und von einander unabhängig.

Letztere

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Letztere behält ihre nach dem Willen des Stifters eingeführte Verfassung bei, und stehet mit der medizinisch-chirurgischen Schule in keiner weiteren Berührung, als es die Obliegenheit für die Erreichung des Senckenbergischen Stiftungs-Zweckes zu machen, ihr notwendig machet.

So geschehen Frankfurt den zweiundzwanzigsten Julius des Jahres Eintausendachthundertundzwölf.

Und ist diese Uebereinkunft doppelt ausgefertigt und ein Exemplar dem Herrn Staats-Rat Pauli Kurator des öffentlichen Unterrichts, des andern aber der Administration des medizinischen Instituts der Dr. Senckenbergischen Stiftung übergeben worden.

gez. Wagner med. Doctor und Administrator
der Dr. Senckenbergischen Stiftung.

gez. Altenfelden, Doctor u. Physic. prim. u. Adm. der Senck. Stftg.
gez. Scherbius, M. Dr. Physic. ordin. u. Admin. der Senckenberg. Stiftung.
gez. Brumhard, Dr. M. Physic. ordin. u. Administrator der
Dr. Senckenbergischen Stiftung.

Der General-Kurator des öffentlichen Unterrichtes
gez. P a u l i .

Genehmigt und bestättigt Fuld am 28. Juli 1812.

L. S. (gez.) Karl Grosherzog.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Lyceum Carolinum.

259.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main



Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Hr. Rossbosch

ersuche ich, mir die Gefälligkeit zu erweisen
den morgen, Dienstag den 6ten d. M. Nachmittags 2 Uhr, vorzu-
nehmenden Recognition der Cyprissteine, den Gebrauch des Bestand-
gewölbes im Bruchsaalischen Rathhausgebäude zu gestatten. Angebotene
Dienste H. Generalcurator Baatbrady Hamlet, die beim Cyprüm
vorfallenden Conferenzen, deren Hier überflüssig angestellte
werden, im Locale des Cyprüm zu halten ersuche ich Hrr.
Rossbosch, nicht nur in Hinsicht auf obige Bitte des H.
Hospitalmeisters Rath für den morgenden Act anzuweisen,
sondern denselben zu ersuchen, sich bei den Conferenzen
des Cyprüm in Absicht des Gebrauchs des räuml. Gewölbes
Ihrer Assistenz anzunehmen. Hrr. Rossbosch wird mir
Vergnügen, wenn Sie mich mit Ihrer Ihnen sehr
schätzbaren Antwort beehren wollen. Mit Versicherung aller
Hochachtung

Hr. Rossbosch

ergebenster Diener

Hamlet

Frankf. 5 März 1813

Director des Cyprüm.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Herrn Professor Doctor
Wagner

Hochlöbliche Frankfurtische Hochfürstl. Administration,

Ich meinen hochgeschätzt als Directors des Großherzoglichen Cyrenäischen Hauses, an welches dieses Herrn General-Curator Baron Stadion, die beim Cyrenäischen Hausfideicommiß in Local des Frankfurtischen Archivs zu halten, unter dem gestrigen an Herrn Professor Doctor Wagner, und die Bitte, den Herrn Hospital-Meister Reyß zu vernehmen, ob bei der Conservation des Cyrenäischen in Ansehung des Gebrauchs des Archivs, in welchen auch die Provincial-Acta ihre Conservation zu halten gleich kein Anstand obwalte. Herr Professor Doctor Wagner hatte die Güte, mir, gleichfalls noch Endes gestrigen, auf diese Bitte zu antworten, daß ich mich damit an die Administration wenden solle, indem der Gebrauch dieses Archivs nicht in Accord mit dem

und das Zimmer von der Administration zu bestimmten
Zeiten in Gebrauch gezogen werde. Uebrigens mit dem best-
fundenen Accord, und unter Band zu beurtheilen hinlänglich
das Zimmer zu dem beabsichtigten Gebrauche im Accord be-
griffen sey oder nicht, finde ich mich durch die Noth-
wendigkeit ein festes Local zu den Conferenzen der Ge-
richte, die ich übergehe, sowie es die Umstände gestatten,
sehr zu vermeiden als unnöthig zu vervielfältigen bewo-
gen, zu obiger Erwägung meiner Hochlöblichen Admini-
stration den Antrag und die ergebene Bitte auf-
zunehmen ob es Ihnen gefällig seyn möge,
mir zu obbemerktem Behufe den Gebrauch des Ver-
sammlungszimmers zuzugestehen und den H. Hospitalmeister
Roth ein für allemal hierüber anzuweisen. Ich
werde diese Gefälligkeit mit verbindlichstem Dank
erkennen, und auf alle Weise zu erwidern be-
müht seyn.

Ihr

Ihr ist mit vorzüglichster Hochachtung zu verharren

Ihrer Hochlöblichen Administration

Frankfurt, 6 März 1813.

ganz gehorsamster Diener

J. J. Schlosser, Director
des großherzogl. Cyceums,
und Ober-Hof- und
Stadt-Kaplan.

UNIVERSITAS
LYCEUM
FRANCOFURTAN.

An Hochlöbliche

Frankfurtische Stiftungs-Administration.

Hochgeboren

dem Herrn Ober-Post und
Stadt-Amt E. Schlosser
Director und Hochgelahrten
Herrn Doctore

wohlgeboren

Hochgeborner
Insonders Hochzuverehrender
Herr Director!

Ihro Hochgeboren haben
mich in Ihrem schätzbaren Ge-
schreiben v. 6ten l. M. dem
Wunsch gemäß, dasjenige
so dem bey dem Hochlöbl.
lichen Tractat vorgefallenden
Empfehlungen dem Herrn
Abt Dubois zukommen
Postgebühren vorschossen
und ferners dem Herrn
Hofgerichtsadvocat Kunst
ein gleiches allenfalls zu-
rückzuerstatten
Ersuche mich zum beson-
dern Vergnügen gehorsamst
dem Wunsche des Hochlöbl.
lichen Tractats in allen

vorstellen mag Möglichkeit
zu machen; so können
wir in diesem Einrichtung
Lehrmann Hindernisse
dass mit der Separation
einverstanden, dass Ordnung
auf Einen Rat die Geschäfte
der Bitte-Administration
beschränkt war der Gesetz, nicht
dass selbem jedenfalls die
Verfassung Ernennung von
den Einwohnern der Ge-
meinde genehmigt werden.

Dann es ist bekannt, dass
dieses das einzige Hemmnis
ist, welches sich zu Erreichung
des Zwecks entgegenstellen
kann der Separation Gesetz
in dem Abschnitt 2 bis 5 Ges. nicht
mitbringen, weil sie in
diesen Punkt mit manchen
der kommenden Bestimmungen
Abänderungen der Regierung
Genehmigung u.d.m. zu
erwarten haben muss.

Dieses war mit der
Grund, warum die
Gutsbesitzer mit dem
Gesetz-Entwurf nicht Zufrie-
den erklärt haben, dass unsere Einwo

Hauptsache dieses Gesuch
in Gnaden annehmen wer-
den, jedenfalls allein Ihre
Entschließung dem Ministerium
hier abzuwarten stelle.

Nun wir dasselbe weiter
anzeigen sind, der inständi-
gen Bitte uns das Salbuch
zu den Emolumenten des
Gesindes zu communiciren; zu
müssen wir das Ersuchen be-
stehen, daß dasselbe jedes-
mal bei der Ministerium
hier die Ursache genennt,
und Zeit und ~~unverzüglich~~
denn der Emolumenten
dabei angezeigt werden.

Euer Wohlgebohren
wenden die Gefälligkeit die-
ses jedes mahligen Benehmen
mit anerkennen, und sich
dazu um so willigere Ver-
stehen, als solche für das
Landesherrliche Interesse
dienstlich bestes Verlangen entsteht.

Wir bitten Sie in der Er-
wartung der baldigen
Gefälligkeit zu versichern
wenn wir die Ehre haben
zu seyn

Euer Wohlgebohren

ganz gehorsamste

Darmstadt d. 17 Jun
Merz 1813.

Hochw. Magistrat

Ich ist die schon einige Vorstellung von geehrtesten Behörde Rathsherrn über das Hosp. Lazareth mit der ergebensten Bitte gütigst suchen, daß Sie mir Ihr gütiges Gehalten, die übrigen Herren Mitglieder der Armenbesuch Commission des Medicinischen Hospitals &c. des Bürgerhospitals, so wie des übrigen dem Krankenbesuch Fleiß angewandten Fleißes zu versichern die Güte haben wären.

Der ich mit Achtungsvoller Hochschätzung pro Lebenszeit die Ehre sehe

Hochw. Magistrat

Frankf. 20 Oct. 1813.

gehorsamster Diener

Dr. Hasse

Herrn Prof. Dr. Wagner Magistrat.

78

Kurze Nachricht

von dem

Großherzoglichen Lyceum Carolinum

in Frankfurt.

October 1813.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Durch die höchste Verfügung Sr. Kön. Hoheit, des Großherzogs, die öffentlichen Unterrichtsanstalten, deren Organisation, Curatel und Fonds betreffend, vom 1. Februar 1812, empfieng das gesammte Schul- und Unterrichts-Wesen im Großherzogthum Frankfurt seine gegenwärtige Gestalt. Unter Anderm verfügt diese höchste Verordnung, daß in den Städten Frankfurt, Aschaffenburg und Fuld, Lyceen, als Uebergangsanstalten von den Gymnasien zu den mit dem Kirchen- und Staatsdienste in unmittelbarer Verbindung stehenden Berufswissenschaften, und als Bestandtheile der Universität, errichtet werden sollen. Den Zweck dieser Lyceen bestimmt die nämliche höchste Verordnung dahin, daß sie durch das Studium der Historie, der Philologie, Philosophie, Mathematik, Naturgeschichte, Naturlehre, und der allgemeinen Encyclopädie, den Geist des Studirenden zu einer höhern intellectuellen Cultur erheben, und ihn zu einer wissenschaftlichen Behandlung der wichtigsten Gegen-

stände des menschlichen Denkens gewöhnen sollen. So mannichfach die Schwierigkeiten waren, welche sich, unter dem Drange unserer verhängnißvollen Zeit, der Ausführung des umfassenden, eine allgemeine Reform des Schulwesens bezielenden Planes Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs entgegenstellten, so gelang es doch den rastlosen Bemühungen des würdigen Herrn Generalcurators des öffentlichen Unterrichtes, Staatsraths Pauli, daß schon im November 1812, zugleich mit der Medicinisch-Chirurgischen Special-Schule, auch das Lyceum in Frankfurt seine Wirksamkeit organisationsmäßig eröffnen konnte. Seit diesem Beginn des Lyceums ist nunmehr beinahe ein volles Jahr verstrichen, und da jetzt die Anstalt in vollem Gange ist, auch im Laufe des zurückgelegten Jahres mancherlei Erfahrungen zum Gedeihen derselben eingetreten sind, so scheint es, jetzt mehr als selbst im Anfange, zweckmäßig, das Publicum mit dieser Anstalt und ihren Einrichtungen näher bekannt zu machen.

Obwohl das Lyceum einen Theil der Großherzoglichen Landes-Universität ausmacht, und in dieser Rücksicht, ohne der Departemental-Ober-Schulbehörde untergeordnet zu seyn, unmittelbar unter der Großherzoglichen Generalcuratel des öffentlichen Unterrichtes stehet, so gränzt es dennoch seiner Natur nach dergestalt an das Großherzogliche Gymnasium, daß es zunächst als eine organische Erweiterung und Fortsetzung dieser letztern Anstalt betrachtet werden muß. Zwischen das Gymnasium und die Special-Schule

der eigentlichen Berufswissenschaft wird das Lyceum als eine Uebergangsanstalt gestellt, woran die höheren Erkenntnißkräfte gebildet und geübt, die bisher im jugendlichen Geiste nur dunkel gefühlten und bewußtlos ausgeübten Gesetze eines natürlich guten Geschmackes, Herzens und Verstandes zu hellem Bewußtseyn gebracht, bis in ihren Ursprung verfolgt, und in ihrem systematischen Zusammenhange dargestellt, das eigentliche Wesen der wissenschaftlichen Behandlung eines Gegenstandes theils theoretisch, theils practisch erläutert, die physische Weltordnung in der Beschreibung und den gesetzmäßigen Erscheinungen der natürlichen Dinge, und die sittliche in dem Gange der Geschichte der Menschheit, nachgewiesen, und der Geist zu universellen Ansichten der Welt und des Lebens angeleitet werden soll. Dabei wird das so vielseitig auf Veredlung des Geschmacks, der Gesinnung und der Sprache wirkende Studium der alten classischen Litteratur fortgesetzt und vervollständigt.

Die dem aufgestellten Zwecke gemäß zu behandelnden Lehrgegenstände sind: Logik; Metaphysik; Moralphilosophie in ihrem allgemeinen und angewendeten Theile; Aesthetik; reine und angewandte Mathematik; Naturgeschichte; Naturlehre; Weltgeschichte; Geschichte der philosophischen Systeme; Encyclopädie; Alterthumskunde und alte Litteratur. Der Lehrplan bestimmt folgende Behandlungsart dieser Lehrgegenstände.

Dem Vortrage der Logik geht eine psychologische Zergliederung der Erkenntniß-Vermögen voraus. Alsdann wer-

den die logischen Regeln zur Bildung von Begriffen, Urtheilen und Schlüssen entwickelt, und in ihrer practischen Anwendung gezeigt, die Grundbegriffe und die Grundgesetze, welche allem menschlichen Denken unterliegen, ausgehoben, die Unterschiede des Erkenntnisses im Wissen, Glauben, Meinen und Zweifeln, dargethan, und der Vortrag mit einer Critik geschlossen, in wie weit die Möglichkeit eines Wissens von übersinnlichen Dingen in dem Erkenntniß-Vermögen gegründet sey. Um zu verhindern, daß bei den im Denken noch ungeübten Anfängern sich nicht gleich Anfangs eine Verworrenheit in den Begriffen und in der Zusammenstellung derselben festsetze, so werden noch in besondern Wiederholungsstunden die vorgetragenen Lehren theils weiter erklärt, theils durchgesprochen, Einwürfe und Disputirübungen herbeigeführt, und so den Zuhörern die ersten Versuche im abstracten Denken erleichtert.

Der Vortrag der Metaphysik stellt die Probleme auf, deren Auflösung in dieser Wissenschaft gesucht wird, zeigt die Nothwendigkeit, daß die menschliche Vernunft sich dieselben aufwerfe, giebt eine critische Uebersicht von den verschiedenen Hauptsystemen, in welchen ihre Auflösung versucht worden ist, und zieht daraus das Resultat, in welcher Art von Ueberzeugung das Streben der Vernunft nach Erkenntniß vom Urgrunde der Dinge und von übersinnlichen Gegenständen seine Befriedigung finde. Wiederholungsstunden finden hier wie bei der Logik Statt.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Die Moralphilosophie stellt in ihrem allgemeinen Theile den höchsten Zweck auf, dessen Realisirung die Vernunft von dem Menschen als einem sittlichen, zur Selbstbestimmung fähigen Wesen fordert, erläutert den Begriff von Freiheit im Gegensatze von Naturnothwendigkeit, gehet critisch die in den Hauptsystemen dieser Wissenschaft als höchste Gesetze angenommenen Moralprincipien durch, und findet die Bestimmung des Menschen im wirksamen Streben nach Erreichung des Ideals der Tugend. In ihrem angewendeten Theile zeigt sie, wie der Mensch sich diesem in jedem Busen wohnenden und durch das Gewissen angekündigten Ideal, unter den Verhältnissen und den Bedingungen des sinnlichen Lebens, durch Beherrschung und Leitung der Triebe, Neigungen und Leidenschaften, deren Natur und Verschiedenheit erörtert wird, möglichst annähern könne.

Der Vortrag in der Aesthetik geht nicht bis auf die letzten Principien einer Philosophie der Kunst zurück, sondern beschränkt sich auf Erklärungen der allgemeinen in Kunsttheorieen vorkommenden Begriffe von Kunst, Kunstwerk, Kunstideal, vom Schönen, Erhabenen, Naiven, Lächerlichen, dem Contraste u. s. w., wirft einen Blick auf die Art des Wohlgefallens, welches durch Kunstproducte erzeugt wird, und auf die dabei aufgeregten inneren Thätigkeiten und Gemüthsbewegungen, läßt sich auf eine Classificirung der Künste, ihrer Stoffe, Mittel und der dadurch bestimmten Grenzen, auf Verbindung mehrerer Künste zu einem großen Effecte, ein, und fügt bei jeder

einzelnen Kunst eine kurze Geschichte derselben bei, unter welchen Völkern und zu welchen Zeiten sie am meisten geblüht habe.

Der Unterricht in der Mathematik wird mit einer Uebersicht von dem allgemeinen Gegenstande der Wissenschaft, den verschiedenen Theilen derselben, und der von ihr befolgten Methode eröffnet. Besonders verdient Letztere genauer entwickelt zu werden, weil sie das Muster einer strengen wissenschaftlichen Behandlung ist. Die Hauptsätze der Arithmetik und Elementargeometrie werden in genau zusammenhängender Ordnung wiederholt, und mit strengen Beweisen versehen. Dann folgen die allgemeinen Lehren discreter und stätiger Größen, die Algebra und Trigonometrie, und eine kurze Uebersicht der Analysis des Unendlichen und der höheren Geometrie. Nach vollendeter reiner Mathematik werden die Anwendungen derselben auf die Bewegungen fester und flüssiger Körper, des Lichtes und der Weltkörper gezeigt. Bei Ausführung der einzelnen Lehren wird immer nach der strengen synthetischen Methode verfahren, damit die jungen Leute im scharfen Bestimmen der Begriffe, systematischen Verknüpfen der Sätze geübt, und so zum Selbstdenken und Selbsterfinden angeleitet werden.

Die Absicht bei dem Studium der Naturgeschichte ist nicht, Naturhistoriker zu bilden, sondern nur die Studiren-

den mit der Mannigfaltigkeit, den Hauptunterschieden und den Eigenschaften der sie umgebenden organischen und unorganischen Körper bekannt zu machen, damit sie ihren Blick zu einem Ganzen der Natur erheben lernen. Durch diese Absicht wird der Umfang einer verhältnißmäßigen Vollständigkeit bestimmt. Bei der Classificirung der Körper werden die bewährtesten natürlichen und künstlichen Methoden angezeigt, und durch scharfe Herausstellung der Merkmale, wodurch sich Classen, Ordnungen, Geschlechter und Arten von einander unterscheiden, wird der jugendliche Geist an präcises Bestimmen und allmähliges Steigern der Begriffe gewöhnt. Die verschiedenen Lagerstätten, in welchen Mineralien vorkommen, werden Veranlassung zu einer allgemeinen Uebersicht geologischer und geognostischer Kenntnisse geben, und bei der Beschreibung der organischen Körper wird die Einleitung durch physiologische Lehren über die allgemeine Natur organischer Körper, ihrer dadurch bestimmten Theile und Verrichtungen, und über die Geschichte ihres Lebens, gemacht werden.

Von der Naturlehre werden die Statik, Mechanik, Hydrostatik, Hydraulik, die optischen und astronomischen Lehren, und die mathematische Geographie ausgeschlossen, als welche bei der angewendeten Mathematik vorkommen. Der Unterricht in der Naturlehre geht von den Betrachtungen der allgemeinen Eigenschaften der Körper und den Gesetzen der Bewegung, von der allgemeinen Anziehung unseres Planeten gegen alle irdische Körper, und von der

besondern Anziehung aus, welche zwischen den einzelnen Körpern, unabhängig von den Gesetzen der Schwere, Statt hat. Dann geht sie zu der Lehre von dem Wärmestoffe, den chemischen und physischen Eigenschaften des Lichts, der atmosphärischen Luft, des Wassers, der Entstehung der natürlichen Säuren, über. Dadurch ist die nun folgende Theorie von den Phänomenen des Verbrennens, des Athemholens, der thierischen Wärme, der Vegetation, und der Gährungen, vorbereitet. Bei der Lehre von der Electricität, dem Magnetismus und Galvanismus wird die Aehnlichkeit und Verschiedenheit der dabei beobachteten Erscheinungen und Gesetze bemerkbar gemacht. Der Vortrag schließt sich mit einem Abrisse des Planeten-Systems und mit einer Theorie von den Bewegungen der Weltkörper nach den Gesetzen der Gravität. Da die Lehren der Experimental-Physik allein auf Versuchen und Beobachtungen beruhen, so wird gezeigt werden, nach welchen Regeln Versuche und Beobachtungen anzustellen seyen, und wie man durch Benutzung derselben zur Kenntniß der Naturgesetze gelange. Bei dem Vortrage der Naturlehre wechselt die synthetische und analytische Methode, um auf die verschiedenen Wege zur Auffindung physischer Wahrheiten aufmerksam zu machen.

Der Geschichtsvortrag verläßt die an dem Gymnasium befolgte ethnographische Methode, und erhebt sich nun, durch große synchronistische Zusammenstellungen in festgesetzten Zeitperioden, zu einer Geschichte der Menschheit.

Die vorzüglichsten bekannten Länder der Erde sind der Schauplatz ihrer Betrachtungen, auf welchen die gleichzeitigen Staaten und Völker in ihren verschiedenen Zuständen vom Entstehen, Wachsthume, von Uebermacht, welthistorischer Wichtigkeit, allmähligem oder gewaltsamem Verfalle, aufgeführt, und zu einem auf einander einwirkenden höhern Ganzen verknüpft werden. Die Vergleichungen in den Modificationen der bürgerlichen, politischen, militairischen und religiösen Verfassung der Völker, ihrer herrschenden Sitten und Gebräuche, ihrer artistischen und wissenschaftlichen Cultur, ihres Gewerbsfleißes und Commercialbetriebes, geben die einzelnen Gesichtspuncte ab. Allenthalben werden die vorwaltenden Principien des öffentlichen Lebens und der Staatsgewalten aufgesucht, und jedes welthistorische Ereigniß wird von dem ersten oft unscheinbaren Beginnen an, durch alle Epochen seiner wachsenden Wirksamkeit bis zu seinen letzten mehrentheils unvertilgbaren Spuren verfolgt. Diese Behandlungsart ist fruchtbar an großen Betrachtungen, und öffnet dem jungen Denker den Blick in den Gang und Zusammenhang der Schicksale des menschlichen Geschlechts.

Die Versuche zur Auflösung der höchsten Aufgaben der Philosophie können sich nicht ins Unendliche vervielfältigen, da sie innerhalb der Schranken des menschlichen Erkenntniß-Vermögens befasset sind. Sämmtliche philosophische Systeme können also, je nachdem sie von Principien der Reflexion oder Speculation ausgegangen sind, unter be-

stimmte Classen gebracht werden, wodurch ihre Uebersicht für den jugendlichen Geist erleichtert wird. Die Entgegensetzung der Resultate, welche sich alsdann, sowohl auf dem Wege der Reflexion, als auf jenem der Speculation, herausstellen, findet ihre Erklärung in dem Anfangspuncte, an welchen die Untersuchung angeknüpft worden ist, und in der angewendeten Methode. Diese Zusammenstellung der philosophischen Systeme unter allgemeine Classen, welche, um wahrhaft geschichtlich zu seyn, der Chronologie folgen, und mit biographischen und litterarischen Notizen verbunden werden müssen, hat ausser der Erleichterung der Uebersicht den weiteren Vortheil, daß sie die feineren Unterschiede derjenigen, welche in ihren Resultaten gleichartig sind, schärfer heraustreten läßt, und ist für die Studirenden am Lyceum besser geeignet, als jene Darstellungsart, welche sich einzig an die chronologische Aufeinanderfolge hält.

Das am Gymnasium begonnene Studium der alten Classiker wird fortgesetzt, und mit Alterthumskunde und mit der Geschichte der griechischen und römischen Litteratur verbunden. Bei den großen Fortschritten, welche an dem Gymnasium in der lateinischen Sprache gemacht seyn müssen, werden nur in dem ersten Cursus des Lyceums römische Schriftsteller gelesen, und in dem zweiten Cursus alle für dieses Studium ausgesetzte Lectionen den Griechen zugewendet. *)

*) Von dieser Vorschrift ist dießmal, aus besondern erheblichen Gründen, abgewichen worden.

Hebräische Sprache wird für diejenigen, welche Theologen werden wollen, in ausserordentlichen Stunden gelehrt.

Um die Studirenden in der Wahl einer Berufswissenschaft zu leiten, und ihnen eine Uebersicht von dem Umfange und Inhalte aller das Gebiet der menschlichen Erkenntnisse ausmachenden Wissenschaften zu geben, wird eine encyclopädische nach Principien geordnete Darstellung derselben vorgetragen, in welcher jedes besondere Hauptfach mit allen seinen Verzweigungen und Unterabtheilungen vorkommt. Der Nutzen des encyclopädischen Studiums wird durch eingestreute Zusätze litterarischer und biographischer Notizen erhöhet.

Der Unterricht in sämmtlichen genannten Wissenschaften wird in vier Semestern oder zweijährigen Cursen ertheilt. Auf jede Woche kommen 27 Lectionen nach folgender Stunden-Vertheilung.

Erster Cursus. Wintersemester.

Logik 6, Repetitorium derselben 3, allgemeine Lehre discreter Größen 3, allgemeine Lehre stätiger Größen 3, Naturgeschichte unorganischer Körper 3, Weltgeschichte 3, alte Litteratur 6 Lectionen.

Erster Cursus. Sommersemester.

Metaphysik 6, Repetitorium derselben 3, Algebra nebst Einleitung in das höhere Studium der Analysis 3, Trigo-

nometrie und Anwendung der Algebra und Geometrie 3, Naturgeschichte organisirter Körper 3, Weltgeschichte 3, alte Litteratur 6 Lectionen.

Zweiter Cursus. Wintersemester.

Allgemeine Moralphilosophie 5, angewandte Mathematik 4, Naturlehre 6, Aesthetik 3, Geschichte der philosophischen Systeme 3, alte Litteratur 6 Lectionen.

Zweiter Cursus. Sommersemester.

Angewandte Moralphilosophie 5, angewandte Mathematik 4, Naturlehre 6, Geschichte der philosophischen Systeme 3, allgemeine Encyclopädie 3, alte Litteratur 6 Lectionen.

Diese Aufeinanderfolge und Vertheilung der Lehrgegenstände, und die für jeden derselben festgesetzte Stundenzahl bleibt unverändert. Die Bestimmung der besondern Stunden zu jeder Lection wird am Ende eines jeden Semesters für das nächstfolgende nach getroffener Uebereinkunft der Professoren bekannt gemacht.

Die Lehrer, welchen der Vortrag der Lehrgegenstände anvertraut worden ist, sind:

Friedrich Christian Matthiä, Dr. der Philosophie, Großherzoglicher Ober-Schul- und Studien-Rath und

Director des Gymnasiums, als Professor der alten classischen Litteratur;

Georg Friedrich Grotefend, Dr. der Philosophie, und Conrector am Gymnasium, als Professor der alten classischen Litteratur;

Georg Michael Roth, der Philosophie und Rechte Dr., Prorector am Gymnasium und Bibliothecar der städtischen Bibliothek, als Professor der Encyclopädie;

Moritz Poppe, Dr. der Philosophie, als Professor der Naturgeschichte, Naturlehre und Mathematik;

Heinrich Adolph Herling, Dr. der Philosophie, als Professor der hebräischen Sprache;

Friedrich Christoph Schlosser, Dr. der Philosophie, als Professor der Weltgeschichte und der Geschichte der philosophischen Systeme;

Joseph Franz Molitor, Dr. der Philosophie, als Professor der Philosophie.

Die sämmtlichen Professoren, mit einem Director an ihrer Spitze, bilden das Collegium des Lyceums. Director des Lyceums ist:

Johann Friedrich Heinrich Schlosser, Großherzoglicher Ober-Schul- und Studien-Rath.

Die Jahres-Curse fangen bei dem Lyceum mit dem November an, und gehen, mit der kurzen Unterbrechung von 14 Tagen zu Anfang des Mais, bis zu Ende des nächsten Septembers fort. Alsdann treten 4wöchentliche Ferien ein. Ausser diesen Ferien vom 1 — 14. Mai, und 1 — 31. October finden keine ganzen oder halben freien Tage Statt, jedoch mit Ausnahme der höheren in einer der drei christlichen Confessionen gefeierten Kirchenfeste.

Zur Frequentirung des Lyceums ist jeder Frankfurter Gymnasiast verbunden, ehe er zu dem Studium einer Berufswissenschaft übergehet. Der Zutritt an diese Anstalt wird nur jenen gestattet, welche sich mit einem Zeugnisse von dem Director des Gymnasiums ausweisen können, daß die Gymnasial-Studien von ihnen vollendet worden seyen. Inländer, welche häuslichen Unterricht in diesen Studien erhalten haben, und an dem Lyceum aufgenommen zu werden wünschen, müssen sich einer Prüfung von dem Director des Gymnasiums unterwerfen und einen Befähigungsschein von demselben vorlegen. Von den Ausländern wird in dem gleichen Falle ein Zeugniß der Schulbehörde desjenigen Institutes gefordert, an welchem sie ihre Gymnasial-Studien gemacht haben. Die Aufnahme an dem Lyceum geschieht durch den Director dieser Anstalt zu Anfang des Schuljahres.

Um den Versuchungen zur Erschlaffung des Fleißes im Studiren zu begegnen, wird bei Endigung eines jeden

größeren Abschnittes irgend einer Lehre, eine gedrängte Uebersicht desselben, prüfend, fragend und disputirend wiederholet, und öfters werden schriftliche Ausarbeitungen über die vorgetragenen Lehren angeordnet. Am Ende eines jeden der drei ersten Quartale im Jahrescurse werden in Gegenwart sämmtlicher Professoren und der versammelten Lyceisten eines jeden Cursus Prüfungen über sämmtliche Lehrgegenstände gehalten. Am Schlusse des Schuljahres werden diese Prüfungen einzeln vorgenommen, und nach dem Resultate derselben, und in Gemäßheit der das Jahr hindurch über Aufführung und Fleiß geführten Censurlisten, wird durch Stimmen-Mehrheit der Professoren entschieden, ob ein Studirender zu einem höheren Cursus oder zum Studium der Berufswissenschaften zu entlassen sey. Jene, welchen Letzteres gestattet wird, erhalten darüber eine Bescheinigung von dem Director. Am Ende des Jahrescursus wird ein öffentlicher Actus gefeiert, welcher von einem der Professoren mit einer Rede eröffnet wird, und bei welchem jene Lyceisten der beiden Curse, welche die ausgezeichnetesten Fortschritte in den Wissenschaften gemacht haben, öffentlich Sätze aus den vorgetragenen Lehrgegenständen vertheidigen. Diese Sätze erscheinen gedruckt mit einem Programme, dessen Abfassung unter den Professoren jährlich umwechselt.

Jeder Lyceist muß bei der ersten Aufnahme an die Lehranstalt die Matrikel nehmen, und erhält darüber einen gedruckten Schein, gegen die Gebühr von drei Gulden, und

die Pedellengebühr von 45 Kreuzern. Zu Anfang eines jeden folgenden Semesters muß er sich für den nächsten Cursus neu inscribiren lassen, und zahlet dafür dreißig Kreuzer und 15 Kreuzer Pedellengebühr. Die Inscription wird auf dem Matrikelscheine notirt. Bei der Entlassung eines Lyceisten zu dem Studium einer Berufswissenschaft müssen auf dem Matrikelscheine drei solcher Inscriptionen notirt seyn. Für den gedruckten Schein, welchen jeder Lyceist bei seiner Entlassung nach vollendeten Cursen erhält, wird Ein Gulden, und die Pedellengebühr von 30 Kreuzern entrichtet.

Die einzelnen Vorlesungen am Lyceum werden nicht honorirt, sondern beim Nehmen der Matrikel und bei jeder folgenden Inscription werden zehen Gulden für sämmtliche Vorlesungen in dem Semester eines Cursus bezahlt. Nur genügend bescheinigte Armuth darf den Director zum Nachlaß dieser Zahlung bewegen.

Damit auch Personen, welche, ohne als Lyceisten immatriculirt zu seyn, einzelne Collegien zu hören Lust haben, die Möglichkeit hierzu verschafft werde, so ist dem Director verstattet, denselben, auf Anmelden bei ihm, die Gestattung zum Besuche einzelner Collegien zu ertheilen. Jedoch müssen dieselben, um diese Gestattung zu erlangen, mit einem Attestate desjenigen Professors, dessen Vorlesungen sie zu besuchen wünschen, daß er sie zum Verständniß dieses Unterrichtes vorbereitet und fähig erachte, sich bei dem Director ausweisen. Die Gestattung wird auf ein Semester ertheilt,

und es wird über dieselbe ein gedruckter Schein ausgefertiget, gegen welchen für jedes einzelne Collegium, worauf die Gestattung sich erstreckt, Fünf Gulden, ferner aber eine Pedellengebühr von 15 Kreuzern bezahlt werden muß.

Die Aufsicht für Erhaltung guter und edler Sitten am Lyceum theilen sämmtliche Professoren. Ueber die bei der Lehranstalt in Hinsicht der Ordnung und Ruhe zu befolgenden Maaßregeln verfügen die Disciplinar-Gesetze das Erforderliche. Diese, auch die einzelne Vorlesungen besuchenden Nicht-Lyceisten verbindenden, Disciplinar-Gesetze sind im Local der Anstalt angeheftet, und werden zu Anfang eines jeden Semesters den versammelten Lyceisten vorgelesen.

Da eine unausgesetzte, sich gleich bleibende Thätigkeit die fruchtbarste Quelle guter Sitten ist, so wird auf den fleißigen Besuch der Vorlesungen mit besonderer Strenge gehalten. Die Abwesenden werden in jeder Lection von den Professoren aufgezeichnet, und die Liste derselben, mit etwaigen Bemerkungen, am Ende der Woche dem Director zugestellt, welcher daraus eine Monatliste verfertigt, und sie dem Conferenz-Protocolle beifügt.

Damit der innere Zusammenhang und gute Bestand der Lehranstalt fortwährend gesichert bleibe, versammeln sich sämmtliche Professoren des Lyceums monatlich in einer Conferenz, aus deren Berathungskreise Nichts ausgeschlossen ist, was auf Verbesserung des Institutes, auf Disciplin,

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

eingeführte Ordnung, wissenschaftliche Subsidien u. s. w. Beziehung hat. In dieser Conferenz erstatten die Professoren Berichte über den Fleiß und Fortgang der Studirenden in ihren besondern Lectionen während des vergangenen Monates, über die Resultate der Quartalprüfungen, über die beobachtete Sittenzucht, und legen von Zeit zu Zeit die von ihnen angeordneten schriftlichen Ausarbeitungen der Studirenden vor, welche dem Conferenz-Protocolle beigeschlossen werden.

Der Director legt dem Conferenz-Protocolle die monatlichen Absentenlisten bei, und schickt dasselbe, in Begleitung eines besondern Vortrags darüber, an die Großherzogliche General-Curatel des öffentlichen Unterrichtes ein.

In dem Bisherigen sind die Grundzüge der Einrichtung des Großherzoglichen Lyceums enthalten, und ohne Zweifel darf bei Darlegung derselben die Hoffnung und der Wunsch ausgedrückt werden, daß diese in einem schönen Sinne und mit edlen, wohlwollenden Absichten errichtete Anstalt sich der Idee ihres erhabenen Gründers jederzeit würdig beweisen möge. Geschieht dieß unter Gottes Beistand, so wird diesem aufblühenden Institute auch der Antheil aller Bessern in immer größerm Maaße zu Theil werden.

Die Eintheilung der Vorlesungen in den beiden Cursen des bevorstehenden Wintersemesters, welches mit dem 2. No-

vember 1813 seinen Anfang nehmen, und mit Ende Aprils 1814 schliessen wird, ist auf nachstehende Weise angeordnet worden.

Professor Matthiä.

Erster Cursus.

Griechische Classiker. Tragödien des Sophokles. (Oedipus der Tyrann, und Oedipus in Kolonos.) Dienstag und Donnerstag. 8 — 9.

Griechische Litteratur. Nach Schaaff's Handb. des classischen Alterth. Samstag. 8 — 9.

Zweiter Cursus.

Griechische Classiker. Platonische Dialogen. (Platonis Dial. IV. nach Biester's Ausg.) Montag und Mittewoche. 8 — 9.

Römische Litteratur. Nach Schaaff's Handb. Freitag. 8 — 9.

Professor Grotefend.

Erster Cursus.

Römische Classiker. Annalen des Tacitus. Montag und Mittewoche. 8 — 9.

Lateinische Stylübungen. Freitag. 8 — 9.

Zweiter Cursus.

Römische Classiker. Horatius, Juvenalis, Persius. Dienstag und Donnerstag. 8 — 9.

Römische Alterthümer. Nach Schaaff's Handb. Samstag. 8 — 9.

Professor Poppe.

Erster Cursus.

Arithmetik. Nach seinem eigenen unter der Presse befindlichen Handbuch. Montag, Mittewoche und Freitag. 10 — 11.

Geometrie. Nach seinem eigenen unter der Presse befindlichen Handbuch. Dienstag, Donnerstag und Samstag. 10 — 11.

Naturgeschichte. Mineralogie. Nach eignem Plane. Dienstag, Mittewoche und Freitag. 11 — 12.

Zweiter Cursus.

Physik. Nach seinem eignen Lehrbuche. Montag, Dienstag, Mittewoche, Donnerstag, Freitag und Samstag. 9 — 10.

Angewandte Mathematik. Nach eignem Plane. Montag, Donnerstag und Samstag. 11 — 12; und Montag. 2 — 3.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Professor Herling.

Erster Cursus.

Hebräische Sprachkunde. Jesaias und Samuel. Mit Zugrundelegung der Schröder'schen Grammatik. Montag und Donnerstag. 11 — 12.

Zweiter Cursus.

Bleibt, wegen Mangel an Schülern, ausgesetzt.

Professor Schlosser.

Erster Cursus.

Universal-Geschichte. Nach eignem Plane. Montag, Donnerstag und Samstag. 2 — 3.

Zweiter Cursus.

Geschichte der Philosophie. Nach eignem Plane. Montag, Donnerstag und Samstag. 3 — 4.

Professor Molitor.

Erster Cursus.

Logik. Nach eignem Plane. Montag, Dienstag, Mittwoche, Donnerstag, Freitag und Samstag. 9 — 10. Hieran schliessen sich:

Logische Repetitionsstunden. Mittewoche, 2 — 3; Donnerstag, 3 — 4; und Samstag, 11 — 12.

Zweiter Cursus.

Moralphilosophie. Nach eigenem Plane. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, 10 — 11; und Mittewoche 3 — 4.

Aesthetik. Nach eigenem Plane. Mittewoche und Samstag, 10 — 11; und Donnerstag, 2 — 3.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Medizinisch-chirurgische Spezial
Schule „Lyceum Carolinum" 1811/13
III B. 11. L. 2
Fasz 31

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

In der Übereinkunft zwischen dem General-Kurator des öffentlichen Unterrichts einerseits und der Administration des Senckenbergischen Stifts andererseits zur Benutzung des besagten Stifts für die medizinisch-chirurgische Spezialschule in Frankfurt am Main vom 28. Juli 1812 ist unter No.X folgendes gesagt:

„Das Recht, bei entstehenden Vakaturen einen Stiftsarzt zu erwählen, behält die Stifts-Administration nach der bisherigen Verfassung bei, und sollte der Stifts-Arzt nicht zugleich als Professor der Botanik bei der medizinisch-chirurgischen Schule angestellt sein, so bleibt er doch im Genusse des Lehrischen Legates mit den darauf haftenden Verbindlichkeiten.

Die Ernennung des Lehr-Personals bei der medizinisch-chirurgischen Schule als einer Staats-Anstalt bleibet allein Seiner Königlichen Hoheit anheimgestellt. Das Recht zur Ernennung des botanischen Gärtners und seines Gehilfen behält die Stifts-Administration wie bisher, jedoch müssen die zu wählenden Subjekte jedesmal vorher von der medizinisch-chirurgischen Schule geprüft sein."

Über Zweck und Bedeutung dieses Übereinkommens gibt No.I daselbst Aufschluß:

„Die Senckenbergische Stiftungs-Administration überläßt der von Seiner Königlichen Hoheit ihrem gnädigsten Souveräne neu zu grün-

den

denden medizinisch-chirurgischen Schule, wodurch der vaterstädtischen Stiftung des Doktors Senckenberg seel. zum Behufe des medizinischen Unterrichtes eine dem Umfange der Heilwissenschaften, und den Bedürfnissen des Großherzogtums entsprechende Erweiterung gegeben werden soll, das anatomische Theater, den botanischen Garten und mehrere zu Lehrsälen einzurichtende Zimmer in dem Stifts-Gebäude zur unentgeltlichen Benutzung mit Vorbehalt des Eigentumsrechtes."

Die Übereinkunft ist unterzeichnet von den Administratoren der Senckenbergischen Stiftung und andererseits von dem General-Kurator des öffentlichen Unterrichts. Sie trägt außerdem den Genehmigungs- und Bestätigungsvermerk des Fürsten Primas d.d. Fulda den 28. Juli 1812.

Jn der Fundations- und Organisations-Urkunde der medizinisch-chirurgischen Schule in Frankfurt am Main vom 4. November 1812 heißt es unter No.VIII im Eingang:

„Die Professoren der medizinisch-chirurgischen Schule müssen Doktoren der Arzneikunst oder Wundarzneikunst sein. Sie stehen in der Kategorie wirklicher Staatsdiener, und haben mit den Räten der Justiz-Kollegien erster Jnstanz gleichen Rang."

Über das Wirken dieser Hochschule schreibt Jung Frankfurter Hochschul-Pläne 1384 - 1866 S.35:

.....angesehene Ärzte und Gelehrte erteil-

teilten den Unterricht; er fand im Senckenbergischen Stiftungsgebäude statt, das jetzt für kurze Zeit das rege wissenschaftliche Leben erfüllte, von welchem der Stifter nicht geträumt hatte."

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Anläßlich des 25-jährigen Bestehens der
Johann Wolfgang Goethe-Universität
zu Frankfurt am Main überreicht die
Administration der Dr. Joh. Christ. Senckenbergischen Stiftung die Gründungsurkunde der als medizinische Fakultät der Landesuniversität des Großherzogtums Frankfurt in hiesiger Stadt von dem Großherzog Karl von Dalberg im Jahre 1812 errichteten medizinisch-chirurgischen Schule der Johann Wolfgang Goethe-Universität als Festgabe.

Die Gabe soll Zeugnis ablegen von der Überlieferung des Hochschulgedankens in Frankfurt und zugleich von dem Zusammenklang der Absichten Senckenbergs mit der Ausgestaltung von Forschung und Lehre im Bereiche der Heilkunde und der Naturwissenschaften in seiner Vaterstadt.

Die Administration der Dr. Joh. Christ. Senckenbergischen Stiftung:

Jede Bary

Max v. Gruneliis.

Frankfurt a. M. den 1. Juli 1939

FUNDATIO SENCKENBERGIANA AMORE PATRIÆ 1763

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Bücherei des Rektorats Nr. 94

[Karl Theodor Anton Maria, Freiherr v. Dalberg, Grossherzog v. Frankfurt. Gründungsurkunde der Frankfurter Medizinisch-chirurgischen Schule zu Frankfurt a. M.] 95
Vom Juli 1812.

Wir Karl von Gottes Gnaden Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Grossherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg &c. &c. &c.

§ II.

In Betrachtung der zweckmässigen Hilfsmittel, welche die Senckenbergische Stiftung und die Krankenhäuser in Frankfurt für den Unterricht in den Heilwissenschaften darbieten, haben Wir Uns bewogen gefunden, in Unserer höchsten Verordnung, die öffentlichen Unterrichtsanstalten betreffend, (Regierungsblatt des ersten Bandes 54tes Blatt) zu verfügen, dass eine medizinisch-chirurgische Schule in besagter Stadt errichtet werde. Zu diesem Zwecke haben Wir ein neues chemisches Laboratorium errichten und mit der Senckenbergischen Stiftungs-Administration einen Übereinkunft abschliessen lassen, wodurch wir unter anderen auch den wichtigsten zur Stiftung gehörigen Unterrichts-Lokalien, als das Gebäude des anatomischen Theaters, den botanischen Garten und die Bibliothek von der medizinisch-chirurgischen Schule unentgeldlich

den =



Senckenbergische Bibliothek Frankfurt a. M.